



Amtlicher Teil

**Beschluss
Nr. 192/2000
vom 25.
Oktober 2000**

Betreiber- und Nutzungsordnung für Bürgerhäuser/ Bürgerräume

Genaue Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

I Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Bürgerhäuser sind durch die Stadtverwaltung unterhaltene Räume und Objekte, die in den Stadtteilen bzw. Ortschaften vorgehalten werden für die Wahrnehmung von politischen, kulturellen und sozialen Interessen und Aktivitäten der Bürger, Parteien, Vereine, Verbände und Institutionen, die in diesen Stadtteilen bzw. Ortschaften wohnen oder ihren Sitz haben. Im Rahmen von freien Kapazitäten kann das Angebot auch von anderen Interessenten genutzt werden. Dem Begriff des Bürgerhauses sind gleichgestellt auch Bürgertreffs und Bürgerräume im gesamten Stadtgebiet.

(2) Die haustechnische Verwaltung der Bürgerhäuser

Anlage – Betreiber- und Nutzungsordnung für die Vergabe und Benutzung von Räumen in Bürgerhäusern in den Ortschaften und in der Innenstadt

obliegt der für die Gebäudeverwaltung zuständigen Verwaltungsgliederung. Die Nutzungskoordinierung für die Objekte in den Ortschaften der Stadt obliegt entsprechend der Ortschaftsverfassung dem Ortsbürgermeister. In den Stadtteilen ist die Nutzungskoordinierung der Bürgerhäuser Aufgabe des für die Ortschaftsbetreuung zuständigen Amtes.

§ 2

Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Für die zeitweilige Überlassung der Räume in den Bürgerhäusern sind Entgelte (Miete) zu erheben. Die zu zahlende Miete wird nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten berechnet und festgesetzt. Die Höhe der in Mietverträgen zu vereinbarenden Entgelte ist in der, der Verwaltungsrichtlinie beigefügten Tabelle festgelegt. Die Fortschreibung dieser Tabelle erfolgt auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung und der Entwicklung der Ausstattungsstandards der Einrichtung.

1. Die Berechnung der Netto-Kaltmieten erfolgt auf der Grundlage bestehender Flächenangaben aus Grundrissdarstellungen oder örtliche Aufmaße sowie dem Mietspiegel des VDM-Mietspiegels 1999 für die Stadt Erfurt. Bei dem in Ansatz zu bringenden Mietzins wurde je nach baulichem Zustand und Ausstattungsgrad der

Objekte, hier insbesondere die Qualität der zu vermietenden Räumlichkeiten nach den Kriterien:

- einfach
 - normal
 - Neubau/Erstbezug
- definiert. Um Benachteiligungen der Nutzer, hervorgerufen durch die unterschiedlichen Mietkosten, die Relation der Größe der angemieteten Fläche zur durchschnittlichen Nutzerzahl (25-30 Gäste als Durchschnittswert) zu vermeiden, wurde eine Anpassung durch die jeweils zulässige Von-bis-Spanne des Mietspiegels vorgenommen. Küchen- sowie Sanitärflächen sind Bestandteil der Mietsache und gehen somit in die Berechnung ein.
- 2.** Für die Betriebskosten werden 3,85 DM/m²/Monat in Ansatz gebracht und auf die Vermietung tageweise bzw. stundenweise umgerechnet. Darin enthalten sind folgende Kostenbestandteile:
- Elektroenergie
 - Heizung
 - Wasser/Abwasser
 - Straßenreinigung
 - Müllentsorgung
 - Schornsteinfegerkosten
 - anteilige Hausmeisterkosten
- 3.** Zuzüglich zu diesen Kosten wird je Veranstaltung eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 DM erhoben. (Kosten, die dem Hausverwalter durch den Gebrauch der Mietsache entstehen, wie Grundreinigung, Glasreinigung, Gardinen-/Lamellenreinigung,

Schließanlagenunterhaltung sowie Abschreibung des Inventars).

(2) Die Einnahmen aus der Vermietung der Bürgerhäuser fließen der Ortschaftsbetreuung zu. Auf der Grundlage von § 8 der Ortschaftsverfassung sind in den Ortschaften die Einnahmen aus der Nettokaltmiete für die Ausstattung des jeweiligen Bürgerhauses zu verwenden.

§ 3

Unentgeltliche Nutzung

Eine Befreiung von der Mietzahlung wird festgelegt für:

- Veranstaltungen städtischer Dienststellen,
- Sitzungen und Veranstaltungen des Ortschaftsrates,
- berufene Beiräte der Stadt,
- Parteien,
- Veranstaltungen von gemeinnützig arbeitenden Vereinen und Trägern der freien Wohlfahrtspflege, die in der Stadt Erfurt ihren Sitz haben, wenn diese Veranstaltungen ohne die Erhebung von Eintrittsgeldern durchgeführt werden.

Über weitere Befreiungen bzw. Mietminderungen entscheidet auf Antrag der/die für die Ortschaftsbetreuung zuständige Amtsleiter/in.

§ 4

Abschluss eines Mietvertrages

Die Nutzungsbedingungen sind im Mietvertrag zu vereinbaren, der mit jedem Nutzer abzuschließen ist.

Die vertragschließende Seite für die Stadt ist das für die Ortschaftsbetreuung zuständige Amt. Die Vermietung der Objekte erfolgt grundsätzlich tageweise. In besonderen Fällen und bei mehrfacher Nachfrage ist eine stundenweise Vermietung möglich.

II Nutzungsordnung

§ 5

Mieträume

(1) Der Vermieter überlässt dem Mieter die in der anliegenden Tabelle aufgeführten Räume in den Bürgerhäusern.

(2) Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die vermieteten Räume den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen oder anderen Vorschriften entsprechen. Der Mieter hat behördliche Genehmigungen und Auflagen auf eigene Kosten zu beschaffen und zu erfüllen.

(3) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Verwendungszweck unter Beachtung der Vertragsbedingungen und der behördlichen Auflagen benutzt werden.

(4) Der Anspruch des Mieters auf Übergabe der Räume entsteht erst nach voller Bezahlung des vereinbarten Mietzinses, 14 Tage vor der Veranstaltung.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

(5) Der Vermieter ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beseitigen.

(6) Der Mieter hat zu sichern, dass Gäste nur die gemäß Vertrag angemieteten Flächen betreten.

(7) Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Bedienung von technischen Anlagen und Einrichtungen des Mietobjektes und ihr Anschluss an andere Anlagen oder Einrichtungen nur durch das Personal des Vermieters oder von ihm ausdrücklich zugelassenen Firmen vorgenommen wird.

(8) Die gastronomische Versorgung der Veranstaltung ist nur in den vereinbarten Räumen gestattet und durch den Mieter selbst sicherzustellen.

Der Ausschank alkoholischer Getränke bedarf unbeschadet anderweitiger Erlaubnisse der gesonderten Einwilligung des Vermieters. Insbesondere hat der Mieter Jugendschutzvorschriften zu beachten.

(9) Die gemieteten Räume sind bei Beendigung des Mietvertrages vom Mieter zu reinigen und in einem sauberen Zustand zu übergeben. Die ordnungsgemäße Rückgabe der Mietsache ist vom Vermieter schriftlich zu bestätigen.

III Haftung und Kündigung

§ 6 Haftungsregelungen

(1) Der Mieter trägt das Risiko für die Anmietung des Mietobjektes zum Zwecke der Durchführung der Veran-

staltung einschließlich deren Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung.

(2) Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehenden Schäden an Personen, Sachen (insbesondere an Gebäuden und Außenanlagen) sowie in allen Rechten, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmer und Besucher entstehen. Insbesondere haftet der Mieter für alle Folgen, die sich aus einer Überschreitung der Höchstbesucherzahl ergibt.

(3) Der Mieter hat den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Anmietung des Mietobjektes und der darin durchgeführten Veranstaltung geltend gemacht werden könnten, frei-

zustellen.

(4) Mehrere Mieter haften gegenüber dem Vermieter als Gesamtschuldner.

(5) Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur bei Vorsatz.

§ 7 Kündigung

(1) Der Mieter ist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Erfolgt die Kündigung 5 Arbeitstage vor dem Mietbeginn, so hat der Mieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 DM zu zahlen.

(2) Dem Vermieter steht die Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu. Wichtige Gründe sind zum Beispiel, wenn:

a) der Mieter nicht frist-

gemäß die Miete zahlt,

b) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

c) die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,

d) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters zu befürchten ist, e) das Unterlassen der Anforderung des Einsatzes der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes oder der Polizei, obwohl es erforderlich ist,

f) das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände oder Ereignisse, die im öffentlichen Interesse liegen, nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Anlage - Netto-Mieten und Betriebskosten für Kurzzeitvermietungen von Räumen in Bürgerhäusern

| Ortschaft/Stadtteil | Straße | Raumbezeichnung | Miete | | Betriebskosten | | einmalig pro Miete | |
|---------------------|-------------------------|------------------------|-----------------|-------|----------------|-------|--------------------|------|
| | | | DM/Tag | DM/h | DM/Tag | DM/h | | |
| Alach | Steinweg 1 | Gemeinderaum | 38 DM | 5 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | Dittelstedt | Im Wiesengrund 4 | 30 DM | 4 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | Egstedt | Heidesheimer Straße 2 | 38 DM | 5 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Gispersleben | Ringstraße 17 | Versammlungsraum | 22 DM | 3 DM | 5 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | | kleiner Raum | 54 DM | 7 DM | 12 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | Hochheim | Am Angerberg 25 | 78 DM | 10 DM | 16 DM | 2 DM | 5 DM | |
| | Hochstedt | Straße des Friedens 30 | 30 DM | 4 DM | 9 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | Kerspleben | Dorfplatz 64 | Mehrzweckraum | 42 DM | 5 DM | 7 DM | 1 DM | 5 DM |
| | Mittelhausen | Kleine Gasse 6 | Mehrzweckraum | 23 DM | 3 DM | 7 DM | 1 DM | 5 DM |
| | Molsdorf | Graf-Gotter-Str. 43 | Mehrzweckraum | 69 DM | 9 DM | 13 DM | 2 DM | 5 DM |
| | Möbisburg | Hauptstraße 13 | großer Saal | 37 DM | 5 DM | 14 DM | 2 DM | 5 DM |
| | | | kleiner Saal | 27 DM | 3 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM |
| | Niedernissa | Am Pfingstbach 18 | Gemeindescheune | 48 DM | 6 DM | 13 DM | 2 DM | 5 DM |
| Rohda | Zum Strohberg 14 | Mehrzweckraum | 32 DM | 4 DM | 5 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Schmira | Eisenacher Straße 3 | großer Saal | 67 DM | 8 DM | 32 DM | 4 DM | 5 DM | |
| | | kleiner Saal | 32 DM | 4 DM | 10 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Schmira | Seestraße 18 | Raum (priv.Nutzung) | 44 DM | 6 DM | 11 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Schmira | Seestraße 18 | Raum (gewerbl.Nutz.) | 53 DM | 7 DM | 11 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Schwerborn | Kastanienstraße 15 | Versammlungsraum | 28 DM | 3 DM | 6 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Tiefthal | An den Linden 8 | Versammlungsraum | 54 DM | 7 DM | 9 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Töttelstädt | Bienstädter Tor 5 | Mehrzweckraum | 64 DM | 8 DM | 12 DM | 2 DM | 5 DM | |
| | | Vereinszimmer | 46 DM | 6 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Waltersleben | Neustadt 16 | Bürgerzimmer | 71 DM | 9 DM | 14 DM | 2 DM | 5 DM | |
| | | Versammlungsraum | 51 DM | 6 DM | 9 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Windisch-holzhausen | Haarbergstraße 25 | Mehrzweckraum | 33 DM | 4 DM | 7 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Krämpfervorstadt | Hallesche Straße 18 | Mehrzweckraum | 48 DM | 6 DM | 8 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | | Mehrzweckraum | 57 DM | 7 DM | 10 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Sulzer Siedlung | Stotternheimer Platz 22 | Vereinsraum | 43 DM | 5 DM | 7 DM | 1 DM | 5 DM | |
| | | Vereinsraum | 37 DM | 5 DM | 6 DM | 1 DM | 5 DM | |
| Bischleben/Stedten | Lindenplatz 6 | Saal | 46 DM | 6 DM | 18 DM | 2 DM | 5 DM | |
| | | kl. Raum 1. OG | 28 DM | 4 DM | 11 DM | 1 DM | 5 DM | |

Hinweis

Am 5. Dezember 2000 findet eine Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt vom 10. November 2000.

Öffnungszeiten des Bürgerservice in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5:

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Bereich Oberbürgermeister
Sachgebiet Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Anschritt: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21-20/21/25 • Telefax 6 55 21 29
Verantwortlich für den Inhalt: Petra Fiedler
Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG
Vertrieb: Zeitungsgruppe Thüringen
Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 130,- DM jährlich, Einzelbezug 5,- DM bei Postversand. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Beschluss Nr. 091/2000 vom 17. Mai 2000 Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2000/2001

Genauere Fassung:

01 Der Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2000/2001 wird bestätigt.

02 Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung aller sich aus dem Bedarfsplan ergebenden Maßnahmen und Konsequenzen beauftragt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Das Landesjugendamt hat mit Schreiben vom 25. September 2000 (Az.: 52/75.41.10.04) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2000/2001 gemäß § 8 (4) Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) mit folgendem Wortlaut genehmigt:

„Hiermit genehmigen wir

den am 26. Mai 2000 beim Landesjugendamt Thüringen vorgelegten Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege für das Kindergartenjahr 2000/2001.

Danach ist folgender Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zu decken: (siehe Tabelle)
Zusätzlich werden 36 Tagespflegeplätze nach § 25 ThürKJHAG für Kinder bis zu drei Jahren bereitgestellt.

Plätze für behinderte/von Behinderung bedrohte Kinder in Regeleinrichtungen, die in der Gesamtzahl enthalten sind.

Anzahl der Kinder: 65
Anzahl der integrativen Gruppen: 22

Anzahl der zusätzlichen Fachkräfte entsprechend § 23 (3) KitaG: 22

Darin enthalten sind weiterhin 140 Plätze für behinderte/von Behinderung bedrohte Kinder, die in inte-

grativen, sonder- bzw. heilpädagogischen Einrichtungen betreut werden.

Begründung:

Der Bedarfsplan wurde auf der Grundlage von § 8 KitaG erstellt. Die Inanspruchnahme von Plätzen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt im Kindergartenjahr 1999/2000 lag bei 88,68 %. Im Rahmen des § 8 (5) KitaG ist die prozentuale Auslastung von 88,66 % die Planungsgrundlage für das Kindergartenjahr 2000/2001.“

* * *

Hinweis:

Die „Bedarfsplanung Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege in der Stadt Erfurt für den Planungszeitraum 2000/2001“ liegt im Bürgerservice, Fischmarkt 5, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

| | Krippen- gruppen | Kiga/altersgem. Gruppen | Hortgruppen | insgesamt |
|---------------------|---------------------|----------------------------|-------------|-----------|
| Anzahl der Kinder | 232 | 5.503 | 80 | 5.815 |
| Anzahl der Gruppen | 29 | 349 | 4 | 382 |
| Fachpersonalstellen | | | | 602,10 |

Beschluss Nr. 194/2000 vom 25. Oktober 2000 Errichtung und Betreibung einer niedrigschwelligen Drogeneinrichtung mit integrierten Notschlafstellen

Genauere Fassung:

01 Der Stadtratsbeschluss Nr. 141/99 vom 30. Juni 1999 „Betreibung einer niedrigschwelligen Drogeneinrichtung mit integrierter Notschlafstelle“ wird aufgehoben.

02 Die Suchthilfe in Thüringen gGmbH (SiT) als Rechtsträger wird in Kooperation mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt e.V. (AWO) mit der Betreibung einer niedrigschwelligen Drogeneinrichtung mit integrierter Notschlafstelle mit Beginn 1. Januar 2001 beauftragt.

03 Der Träger ist zu verpflichten, eine externe Evaluation der Arbeit durchzuführen und insbesondere den Altersbereich der unter 18-Jährigen ge-

sondert zu erfassen.

04 Die Leistungsvereinbarung des Gesundheitsamtes mit dem Paritätischen Suchthilfezentrum „Knackpunkt“ wird um eine Feststelle (1,0 VbE) zugunsten der niedrigschwelligen Drogeneinrichtung reduziert.

05 Entsprechend der engen Verflechtung zur Jugendsozialarbeit wird die im Maßnahmenkatalog für den Bereich Jugendsozialarbeit (Beschluss Nr. I 050/99 vom 20. Oktober 1999 Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplanes) enthaltene festfinanzierte Personalstelle bei der niedrigschwelligen Drogeneinrichtung als kommunale Förderung eingesetzt.

06 Die Stadt Erfurt befürwortet die Einrichtung von drei SAM-Stellen in der ersten Priorität (zwei Stellen Gesundheitsamt, eine Stelle Jugendamt) und übernimmt die Finanzierung des Trägeranteils in voller Höhe.

07 Den Ausschüssen Gleichstellung und Soziales sowie Jugendhilfeausschuss ist bis Juni 2001 ein Bericht über das Anlaufen der niedrigschwelligen Drogeneinrichtung mit Notschlafstellen einschließlich daraus resultierender konzeptioneller Weiterentwicklungen vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 092/2000 vom 17. Mai 2000

Entwicklung des pädagogischen Personals im Bereich
der kommunalen Kindertageseinrichtungen für den
Planungszeitraum des Schuljahres 2000/2001

Genauere Fassung:

01 Die Personalbemessung gemäß Anlage wird bestätigt.
02 Auf dieser Grundlage erfolgt die Anpassung des Stellenplanes.

03 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vollzug des Stellenplanes sicherzustellen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis: Der Beschluss und die Anlage liegen im Bürgerservice Ratskellerpassage zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss Nr. 181/2000 vom 13. September 2000 Beförderung

Genauere Fassung:

01 Herr Dr. Ingo Michel wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 zum Stadtverwaltungsdirektor befördert.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 189/2000 vom 25. Oktober 2000 Internationales Jahr der Freiwilligen

Genauere Fassung:

01 Durch die Stadtverwaltung ist dem Stadtrat bis zum Dezember 2000 ein Maßnahmeplan über die Aktivitäten des „Internationalen Jahres der Freiwilligen“ in der Stadt Erfurt vorzulegen.

02 Die finanziellen Auswirkungen und deren Einordnung in den Haushaltsplan 2001 sind darzustellen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 199/2000 vom 25. Oktober 2000 Benennung eines 2. Stellvertreters im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Herr Lars Laschinski wird als zweiter Stellvertreter für Frau Ute Karger in den Jugendhilfeausschuss entsandt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 198/2000 vom 25. Oktober 2000 Nachwahl Schiedsstelle I

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat wählt Herrn Bernd Lippold zur Schiedsperson der Schiedsstelle I (Erfurt-Altstadt, Johannesvorstadt).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 214/2000 vom 25. Oktober 2000 Nachwahl einer Vertrauensperson für den Richterwahlausschuss beim Amtsgericht

Genauere Fassung:

01 In Ergänzung des Beschlusses des Stadtrates Nr. 107/2000 aus seiner Sitzung am 14. Juni 2000 wird als Vertrauensperson bzw. stellvertretende Vertrauensperson des Wahlausschusses beim Amtsgericht Erfurt aus dem Kreis der Einwohnerschaft der Landeshauptstadt Erfurt:

Vertrauensperson stellvertretende Vertrauensperson
1. Herr Wolfgang Mühle Frau Marlies Rosenberger

beschlossen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Handlungskonzept zur Abwehr von Gefahren durch Hunde in der Stadt Erfurt

**Beschluss
Nr. 203/2000
vom
25.10.2000**

**Handlungskonzept
zur Abwehr von
Gefahren durch Hunde
in der Stadt Erfurt**

01 Das in der Anlage befindliche Konzept zur Abwehr von Gefahren durch Hunde in der Stadt Erfurt wird vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel zustimmend zur Kenntnis genommen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

I. Prüfung städtischer Satzungen

Die von der Stadt Erfurt erlassenen Satzungen wurden im Hinblick auf die ThürGefHuVO geprüft, inwieweit eine Änderung notwendig erscheint:

Grünanlagensatzung

Öffentliche Grünanlagen, die zur Erholung der Menschen dienen sollen, werden vermehrt als Hundenausläufflächen genutzt, obwohl nach der Grünanlagensatzung den Benutzern insbesondere untersagt ist, Hunde frei umherlaufen zu lassen. Das Verbot, Hunde frei laufen zu lassen, wird auch nicht durch die aufgestellten Schilder beachtet. Kontrollen haben bisher nicht den erwünschten Erfolg gebracht. Deshalb sind Freilaufflächen zu schaffen, die auch dem „muss“ an Auslauf eines Hundes von mindestens 60 Minuten täglich, entsprechend der „Verordnung zum Halten von Hunden im Freien“, gerecht werden. Von Seiten des Garten- und Friedhofsamtes gab es hierzu erste Überlegungen. Versuchsweise wird damit begonnen, in den Bereichen Südpark, Nordpark und im Wohngebietspark Roter Berg dementsprechende Flächen zu kennzeichnen. Damit entsteht eine Nord/Südachse, die für den interessierten Hundebesitzer erreichbar ist. Die Beschilderung der ausgewiesenen Flächen wird textlich so erfolgen, dass die Begrenzung der Flächen klar erkennbar ist und auf die Beseitigungspflicht von Hundekot hingewiesen wird.

Hundesteuersatzung

Ein Entwurf zur neuen Hundesteuersatzung, die auch

auf die ThürGefHuVO abstellt, liegt vor. Mit dieser sollen ab 2001 folgende Ziele erreicht werden:

1. Anpassung der Hundesteuersätze bei spürbarer Anhebung der Hundesteuersätze für Mehrfachhundehaltung
2. Glättung der Hundesteuersätze bei Erhebung in Euro ab 1. Januar 2002.
3. Umsetzung der weiterentwickelten Rechtsprechung sowie Klarstellungen und Vereinfachungen im Erhebungsverfahren.
4. Erleichterung der Vermittlung von Hunden aus dem Tierheim Erfurt.

Des Weiteren bezieht sich der Satzungsentwurf darauf, dass bei der Definition der Hundehaltung nicht mehr an die Begriffe des Haushaltes oder Wirtschaftsbetriebes angeknüpft wird, sondern an den umfassenderen Begriff der zeitlich und nachhaltigen Zuordnung des Hundes an einen oder mehrere Menschen. Demnach ist ein Hund dem oder den Menschen zugeordnet, die ihn im Stadtgebiet beherbergen, also Unterkunft gewähren und füttern. Mit dieser Definition ist auch die mitunter umstrittene Ausdehnung der Hundesteuerpflicht auf alle Personen klarer gefasst soweit ein Haushalt, in dem ein Hund aufgenommen wurde, von mehreren Personen gebildet wird. Alle Mitglieder des Haushaltes sind Hundehalter, durch ihren wirtschaftlichen Beitrag tragen auch alle zu den Kosten des in diesem Haushalt aufgenommenen Hundes bei. Sie betreiben den besonderen Aufwand, auf den die Hundesteuer abhebt, unabhängig davon, wie im Innenverhältnis der am gemeinsamen Haushalt Beteiligten die durch den Hund verursachten Kosten getragen werden. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, bessere Möglichkeiten der Steueraufsicht und Ahndung von Verfehlungen wurden u. a. nachfolgende Regelungen

- Meldepflicht in schriftlicher Form
- Gültigkeit des Steuerbescheides, der gewährten Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung
- Weitergeltung bei unveränderten Bedingungen für mehr als 1 Jahr
- Gebühr der Hundesteuerersatzmarke

- Vorzeigepflicht der Steueremarke gegenüber Beauftragten der Stadt Erfurt und somit Ordnungswidrigkeitstatbestände ergänzt bzw. geändert.

Als tiefgreifendste Änderung im Entwurf der neuen Satzung ist die Einführung der erhöhten Besteuerung für gefährliche Hunde zu sehen. Die Definition des gefährlichen Hundes im Entwurf zur Steuersatzung stimmt mit der Gefährlichkeitsdefinition des Hundes der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Zucht, Ausbildung, Abrichten und Halten gefährlicher Hunde überein.

Die Höhe des Steuersatzes des gefährlichen Hundes entspricht deutlich dem im Vergleich zu ungefährlichen Hunden regelmäßig anfallendem erhöhten Aufwand für den Halter des gefährlichen Hundes. Der Steuersatz von 1008,00 DM pro Jahr knüpft somit an die durch die Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Halters des gefährlichen Hundes. Der besondere Aufwand des Halters zum Erwerb der erforderlichen Sachkunde über das Halten gefährlicher Hunde sowie der Herstellung und Erhaltung der sächlichen Vorkehrungen zur sicheren Haltung in der Wohnung oder auf dem Grundstück sowie des Transportes in und mit geeigneten Fahrzeugen oder der sicheren Führung des Hundes auf öffentlichen Wegen und Plätzen und außerhalb seines Reviers ist gebührend beachtet.

Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung (mit wenigen Ausnahmen) für gefährliche Hunde muss ausgeschlossen bleiben, weil die erhöhte Steuer unmittelbar an die vorgenannte erhebliche größere Leistungsfähigkeit der Halter anknüpft und im Übrigen eine Ermäßigung dem besonderen außerfiskalischen Satzungszweck zuwider laufen würde. Den Zweck der erhöhten Besteuerung ist neben fiskalischen Erwägungen besonders der in Vordergrund gerückte ordnungspolitische Gesichtspunkt.

Nach überschlägiger Prüfung sind derzeit ca. 70

Hunde in der Stadt Erfurt erfasst, welche unter die Rubrik „Kampfhunde“ fallen könnten, wenn man von den 9 bekanntesten Rassen ausgeht. Die Halter dieser Hunde sind im Alter zwischen 18 und 32 Jahren.

Dem Vorschlag zur Gewährung von Steuervergünstigungen für die Hundehaltung von Hunden, die nachweislich aus dem Tierheim Erfurt bezogen oder durch dieses vermittelt werden, konnte teilweise für die Hunde, die nicht unter dem Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, für den Zeitraum von 1 Jahr gefolgt werden. Damit werden auch wiederholt vorgetragene tierschutzrechtliche Aspekte zur Förderung einer schnellen Vermittlung angemessen berücksichtigt. Konkret heißt dies, dass der aus dem Tierheim geholte Ersthund für 1 Jahr steuerbegünstigt wird. Bei Ausweitung dieser Steuervergünstigungen auch für gefährliche Hunde und über einen Zeitraum von über 1 Jahr hinaus würde allerdings die eklatante Gefahr der Angreifbarkeit der Hundesteuersatzung in der Gesamtheit erwachsen, weil der Gleichheitsgrundsatz mit der Gefahr und Folge verletzt sein könnte, dass nach einer erfolgreichen Normenkontrollklage auch allen übrigen Hundehaltern die Vergünstigung bis zu einer Satzungsänderung gewährt werden müsste. Die Herkunft des Hundes hat keinen erkennbaren Einfluss auf den Aufwand der laufenden Unterhaltung. Für gefährliche Hunde wird deshalb die Vergünstigung wegen der bereits o.g. Gründe ausgeschlossen.

Satzung über Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter
Nach wie vor werden Kontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes und des Amtes für Kommunalwirtschaft durchgeführt und die festgestellten Verschmutzungen gegebenenfalls auch als Ordnungswidrigkeit geahndet.

II. Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen / Eigenbetrieben, Behörden und Institutionen

Unterbringung im Tierheim
In den letzten Jahren ist eine stetig steigende Bele-

gung von Hunden am alten Standort Rieth zu verzeichnen. Diese Entwicklung führte dazu, dass gegenwärtig bei einer Kapazität von 31 Hundezwingern ca. 60 Hunde unterzubringen sind. Diese Überbelegung steht im Widerspruch zur geltenden Hundehalte-Verordnung, da der Mindestplatzbedarf je Hund deutlich unterschritten wird. Eine Kapazitätserweiterung am derzeitigen Standort zur Aufstellung weiterer Hundezwinger ist jedoch auf Grund des fehlenden Platzangebotes nicht möglich. Zum anderen ist auf Grund der Lage des Tierheimes eine Lärmbelästigung der Bewohner nicht zu vermeiden. Im Ergebnis von Standortuntersuchungen konnte im Randbereich der Deponie Erfurt-Schwerborn eine Fläche gefunden werden, die alle Voraussetzungen für die Errichtung eines Tierheimes erfüllt.

Zum Stand der Planungsarbeiten

In Abstimmung mit den Ämtern der Stadtverwaltung konnte ein Nutzungskonzept für diesen Standort entwickelt werden. Danach ist im 1. Bauabschnitt ein Hundehaus mit 30 Zwingern vorgesehen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann diese Anlage bedarfsgemäß erweitert werden.

Für das 1. Hundehaus liegt seit 06/00 die Baugenehmigung vor. Gleichfalls wurde vom Thüringer Landesverwaltungsamt die Genehmigung zur Herausnahme dieser Fläche aus dem Deponiebereich erteilt (05/00). Damit sind die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Hundeanlage gegeben. Der Baubeginn ist für den Herbst dieses Jahres geplant, so dass die Inbetriebnahme am Anfang des nächsten Jahres möglich ist. Was die Finanzierung des Vorhabens anbelangt, ist folgender Stand zu verzeichnen:

Die Investkosten für den Bau des Hundehauses in Höhe von ca. 420 TDM sind abgesichert. Neben den zwei Fördermittelbescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes in Höhe von 120 TDM liegt eine Vereinbarung mit dem Tierheimförderverein zur Bereitstellung von 300 TDM

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

vor. Lediglich die Finanzierung der Betreiberkosten in Höhe von ca. 238 TDM ist noch ungeklärt.

Hundezwingeranlage für gefährliche Hunde

Angesichts dieser neuen Aufgabenstellung wurde zwischen der Stadt und der Stadtwirtschaft die Schaffung der notwendigen Kapazitäten zur Unterbringung dieser Hunde am neuen Standort als Vorzugslösung ins Auge gefasst. Dementsprechend hat die Stadtwirtschaft ein Konzept erarbeitet, das die zusätzliche Einordnung einer Zwingeranlage für neun Hunde vorsieht. Die Ergebnisse der Kostenermittlung für die Errichtung in Höhe von ca. 157 TDM und für die Betreibung in Höhe von ca. 335 TDM der Zwingeranlage wurden am 8. Juni 2000 von der Stadtwirtschaft GmbH dem Amt für Kommunalwirtschaft übergeben. Die Beantragung der Baugenehmigung kann erst mit Vorliegen eines schlüssigen Finanzierungsplanes erfolgen.

Haushaltsplanung des Amtes für Kommunalwirtschaft zur Umsetzung der ThürGefHuVO

Bezüglich der ThürGefHuVO ist für das laufende Haushaltsjahr eine Erhöhung um 100 TDM bei der Stadtkämmerei beantragt worden.

Im Haushaltsjahr 2001 wurden die Mittel im Verwaltungshaushalt bereits von 150 TDM auf 174 TDM für zusätzliche Arbeitskräfte und im Zuge der bevorstehenden Teilauslagerung des Tierheimes zum Lutherstein (Stotternheimer Chaussee) erhöht. Des Weiteren wird der Antrag auf über-/außerplanmäßige Mittel in Höhe von 51 TDM bei der Stadtkämmerei gestellt.

Trotz einer konstanten Steigerung der finanziellen Mittel im Haushaltsjahr 2002 und den Folgejahren muss zu bedenken gegeben werden, dass diese Mittel gerade einmal annähernd die Hälfte der tatsächlichen Kosten des Tierheimes decken.

Im Vermögenshaushalt liegen für das Jahr 2000 für die Teilauslagerung des Tierheimes zum Lutherstein Fördermittelbescheide in Höhe von 120 TDM vor. Weiterhin stehen städtische Mittel in Höhe von 100 TDM und 300 TDM des Tierheimfördervereines für den Zweck der Teilauslagerung des Tierheimes zur Verfügung.

Für das Jahr 2001 sind im Vermögenshaushalt für die Gesamtbaumaßnahme Tierheim unter Berücksichtigung der ThürGefHuVO 200 TDM beantragt worden. Dieser Betrag beinhaltet eine Zuweisung des Landes in Höhe von 50 TDM. Eine diesbezügliche Bestätigung liegt noch nicht vor.

Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Bei einer in Erwägung gezogenen Tötung eines gefährlichen Hundes ist das Tierschutzgesetz zu beachten und das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde zu beteiligen. Das Tierschutzgesetz lässt die Tötung eines Tieres zu, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Aggressivität des Hundes und dessen Gefährlichkeit gegenüber Menschen ist durch entsprechendes Verhalten und durch Begutachtung von Sachverständigen nachgewiesen, so dass der Hund als von keiner Person als beherrschbar anzusehen ist oder
- eine Vermittlung an eine sachkundige Person, die unter Auflagen das Tier beherrschen kann, ist nicht möglich.

Das Ordnungsbehördengesetz gibt die Möglichkeit vor, Sachen z.B. zu verwerten, unbrauchbar zu machen bzw. auch zu vernichten. Für Tiere sind die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies kann aber nicht dazu führen, Tiere in diesem Zusammenhang uneingeschränkt wie Sachen zu behandeln. Gemäß § 90 a Satz 2 BGB sind auf Tiere die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die für Tiere geltenden Schutzvorschriften sind dabei insbesondere im Tierschutzgesetz verankert.

Um eine objektive Entscheidung für eine mögliche Tötung eines gefährlichen Hundes zu erreichen, insbesondere wenn keine eindeutigen Gutachten vorliegen, soll die Fachkompetenz von Vertretern des Tierschutzvereines, des Tierheimleiters, und des Amtstierarztes beratend zur Entscheidungsfindung beitragen. Das Ordnungsamt trifft abschließend die Entscheidung über die ein-

zuleitende Maßnahme. Die Einberufung einer Kommission aus den o.g. Vertretern trägt zur Transparenz einer möglichen Tötungsentscheidung bei.

Zusammenarbeit mit der Polizei

Folgende Schwerpunkte der Zusammenarbeit wurden gemeinsam festgelegt:

- Von Seiten der Polizeiinspektionen werden dem Ordnungsamt unverzüglich die Meldungen von Vorfällen mit Hunden, insbesondere wenn es sich um Hundebisse handelt, übermittelt.
- Ein gegenseitiger Informations- und Erfahrungsaustausch zur Intensivierung der Zusammenarbeit, wie z. B. zur Aussagekraft von Meldungen/Anzeigen soll bei Bedarf stattfinden. Der Polizeidirektion wurde vom Ordnungsamt ein Entwurf eines Vordruckes zum Meldeverfahren übersandt. Mit der Polizeiinspektion Erfurt-Süd und dem Ordnungsamt hat bereits ein Informationsaustausch am 14.07.2000 zum Thema „Umsetzung der Gefahren-Hundeverordnung“ stattgefunden.
- Im Rahmen der Amtshilfe, wie z. B. bei der Sicherstellung von gefährlichen Hunden werden dem Ordnungsamt ausreichend Polizeibeamte Unterstützung leisten.
- Bei Anzeigen wegen Sachbeschädigung / Körperverletzung, die in Zusammenhang mit Hunden stehen und bei denen die entsprechenden Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, soll eine Sofortmeldung an das Ordnungsamt gesandt werden. Eine Prüfung von Maßnahmen im Sinne der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung ist parallel durch das Ordnungsamt vorzunehmen.
- Gemeinsame Kontrollen mit der Polizei werden zu Schwerpunktzeiten und -aufgaben durchgeführt.

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Vorfälle mit Hunden aus den letzten Jahren wurden oftmals der Ordnungsbehörde nicht bekannt. Zum überwiegenden Teil gelangten solche Vorfälle bei den Polizeiinspektionen zur Anzeige wegen Körperverletzung bzw. Sachbeschädigung.

Um zeitnah ordnungsrechtlich gegen das Halten von auffällig gewordenen Hunden vorgehen zu können, ist eine frühzeitige Einbeziehung und Information der Ordnungsbehörde notwendig. Daher wurde mit Schreiben vom 10.07.2000 der Kontakt zur Staatsanwaltschaft Erfurt aufgenommen. Daraufhin wird die weitere Vorgehensweise hinsichtlich einer konsequenten Umsetzung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung im Detail abgestimmt.

Zusammenarbeit mit dem Verband Deutscher Hundezüchter (VDH)

Landesverband Thüringen
Die vom Thüringer Landesverwaltungsamt zugesicherte Liste über Gutachter für das Verhalten von Hunden enthielt lediglich einen Namen, welcher in Selb (Bayern) wohnhaft ist. Daraufhin hat das Ordnungsamt den Verband Deutscher Hundezüchter Landesverband Thüringen für die Abnahme von Sachkundeprüfung gewonnen.

Es ist vereinbart worden, dass bekannt gewordene Fälle, bei denen der Halter zum Nachweis der Sachkunde aufgefordert ist, dem VDH mittels vorbereitetem Vordruck zur Kenntnis zu geben. Dem Hundehalter wird im Bescheid der mögliche Ansprechpartner mit Ruf- und Fax-Nummer mitgeteilt. Das Ordnungsamt ist über das Ergebnis der Sachkundeprüfung umgehend in Kenntnis zu setzen (Kopie des Sachkundenachweises und Stellungnahme des VDH). Der Vorsitzende des VDH hat bereits Unterlagen über Sachkundeprüfungen und entsprechende Bewertungen zusammengestellt.

III. Erlass einer neuen Verordnung „Leinenzwang und Maulkorbpflicht für Hunde“

Mit der Ausweisung von Freiflächen in ausreichendem Maße ist der Erlass einer Verordnung „Leinenzwang und Maulkorbpflicht für Hunde“ für das im Zusammenhang bebaute Stadtgebiet der Landeshauptstadt Erfurt möglich. Bei einem generellen Leinenzwang gilt, dass den Hunden gemäß § 7 der Verordnung zum Halten von Hunden im Freien (VHHF) täglich mindestens 60 Minuten freier Auslauf gewährt werden muss. Dieser Regelung wird im Zusammenhang mit einem Leinenzwang für das im Zusammenhang bebaute Stadtge-

biet Rechnung getragen, indem in ausreichendem Maße geeignete öffentliche Flächen vom Leinenzwang für nicht gefährliche Hunde ausgenommen bzw. Auslaufflächen bereitgestellt werden. Insofern wird auf die vorangestellte Ausführung zur Grünanlagen-satzung hingewiesen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen eingeleitet werden, ergibt sich aus der Gefahrensituation:

- Pflichtenmahnung/Belehrung mit Hinweis auf die geltenden Vorschriften
- Anordnung Leinenzwang in Verbindung mit § 5 OBG
- Feststellung der Gefährlichkeit im Sinne des § 1 ThürGefHuVO mittels Bescheid, Forderung Sachkundenachweis, Leinenzwang, Anordnung von Zwangsmitteln bis zur kostenpflichtigen Sicherstellung.
- Erlaubnis lt. Muster bei Nachweis der Sachkunde und Vorlage eines Führungszeugnisses, welches die Zuverlässigkeit bestätigt (Inkrafttreten lt. Verordnung ab 01.10.2000).
- Ggf. Einschätzung des Hundes durch Sachverständigen.

Für den Fall, dass keine Entscheidung nach der ThürGefHuVO möglich ist, ist § 121 OWiG (Halten gefährlicher Tiere) und § 5 OBG zu prüfen.

IV. Umsetzung der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung

1. Personelle Umsetzung

Mit Einführung der ThürGefHuVO ist eine 1,0 VbE mit 85 % Anteil gefährliche Hunde; 10 % Anteil Tierkörperbeseitigung; 5 % Anteil allg. Aufgaben dringend erforderlich. Die vorher vom Planstelleninhaber bearbeiteten Vorgänge sind durch die Erhöhung der Planstelle 32 02 0200 055 um 0,5 VbE auf 1,0 VbE abzusichern. Eine Bestätigung der Erweiterung der Planstelle erfolgte.

Dies wird

wie folgt begründet:

Im Ordnungsamt wird eine systematische Bearbeitung von Anzeigen seit 1997 auf der Grundlage des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) durchgeführt. Seit diesem Zeitraum wurden pro Jahr ca. 50 Anzeigen bearbeitet. In den Jahren davor erhielt die Behörde nur sporadisch Kenntnis von Zwischenfällen mit Hunden.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Dem gegenüber steht eine Zahl von 785 Zwischenfällen in Erfurt (Anzeigen bei der Polizei) in den Jahren von 1991 bis 1995 (Statistische Erhebung des Deutschen Städtetages). Wie aus der Zusammenarbeit mit der Polizei und Staatsanwaltschaft in Einzelfällen (beim Ordnungsamt erstattete Anzeigen) bekannt geworden ist, hat sich an dieser Gesamtsituation nichts geändert. Der überwiegende Anteil der Beißvorfälle wird als Anzeige wegen Körperverletzung bzw. Sachbeschädigung bei der Polizei anhängig und von der Staatsanwaltschaft weiterbearbeitet. In der Vergangenheit erhielt die Ordnungsbehörde von diesen Zwischenfällen nur in Ausnahmefällen Kenntnis. Mit Veröffentlichung der ThürGefHuVO hat sich die Zahl der Anzeigen bei der Ordnungsbehörde seitens der Bürger sowie der Polizei sowie der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Gerichte) wesentlich erhöht. Mit der Umsetzung der ThürGefHuVO nimmt auch der Umfang der Ermittlungen, der einzuleitenden Maßnahmen etc. zu. Dies hat unweigerlich personelle und finanzielle Auswirkungen zur Folge.

Erweiterung des Außendienstes um 4 bzw. 6 Planstellen

Gegenwärtig werden durch die Außendienstmitarbeiter der Abt. Zentraler Ermittlungs- und Vollzugsdienst im Rahmen der Möglichkeiten täglich Kontrollen vorwiegend in Grünanlagen und öffentlichen Straßen und Plätzen auf der Grundlage der Straßenreinigungssatzung durchgeführt. Da weder die personelle Situation noch die Ausrüstung eine tiefgreifende und schwerpunktmäßige Kontrolle ermöglicht, sind die o.g. neuzuschaffenden Planstellen zwingend notwendig. Perspektivisch z.B. soll eine regelmäßige Kontrolle allein in den Park- und Grünanlagen ca. 1/3 der wöchentlichen Arbeitszeit umfassen (bei 4 Mitarbeitern = ca. 232 Std., bei 6 Mitarbeitern = 348 Std. pro Monat). Dabei sollen jedoch folgende Gesichtspunkte unbedingt beachtet werden:

1. Besetzung der Stellen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens, da nur eine freiwillige Bereitschaftserklärung bei den Kontrollen zu positiven Ergebnissen führen wird. Dies

beruht insbesondere auf der inneren Einstellung des Mitarbeiters, keine Angst gegenüber Hunden zu haben. Dies ist gegenwärtig bei ca. 90 % der vorhandenen Mitarbeiter ein Problem.

2. Psychologische und praktische Schulungen der Mitarbeiter, damit sie den Umgang mit den Hunden und den Bürgern in der täglichen Arbeit bewältigen können und auch von der Argumentation besser auf Anfeindungen und Hinweisen von Bürgern eingehen können. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat sich in seiner Stellungnahme zur ThürGefHuVO an das Thüringer Innenministerium vom 17.07.2000 ausdrücklich für eine Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörden zum Erkennen und zum Umgang mit den in der Verordnung genannten Hunden ausgesprochen. Ein Mitarbeiter des Tierheimes Sömmerda ist bereit, analog zu den Schulungen für die Polizei, Schulungen zu Verhaltensweisen von und mit Hunden auch für die Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Eine entsprechende Information ist an das Personalamt gegeben worden.

3. Bei der Neuschaffung der Stellen sollte das erhöhte Gefahrenpotential auf die Höhe der Vergütung der Mitarbeiter Einfluss haben. Es ist zu prüfen, ob die Höhe der Vergütungs- oder Besoldungsgruppe höher bewertet sein muss oder ob Gefahren-Zulagen entsprechend des BBesG oder BAT-O bezahlt werden können. Da dies zurzeit nicht der Fall ist, wird das durch die Mitarbeiter täglich eingegangene höhere Risiko für Gesundheit und Leben gegenwärtig nicht honoriert und trägt somit nicht zur Motivation der Mitarbeiter bei.

Die Notwendigkeit der Bereitstellung von vier (sechs) Vollbeschäftigteneinheiten ergibt sich aus der Bildung von jeweils einer Kontrollgruppe in der Früh- sowohl auch in der Spätschicht. Um die Sicherheit der Mitarbeiter gewährleisten zu können und um eine bessere Beweisführung zu erreichen, setzt sich die Kontrollgruppe jeweils aus zwei Mitarbeitern zusammen. Gegenwärtig werden die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen durch alle Außendienstmitarbeiter des Sachgebietes Allg. Ermittlungs- und Vollzugsdienst als eine Teilaufgabe, die etwa 5 % der täglichen Arbeit umfasst, kontrolliert

und durchgesetzt. Mit dem Inkrafttreten der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung und deren Durchführungsbestimmungen ergibt sich eine große Anzahl neuer Arbeitsaufgaben. Die neuen Kontrollaufgaben, insbesondere die Kontrollen des „Hundeführerscheins“ und der damit verbundenen Auflagen, Regelungen sowie die Überprüfung der durch die Ordnungsbehörde getroffenen Maßnahmen, wie z.B. Hundehalteverbot bringen eine größere Bandbreite und neue rechtliche Aspekte in die tägliche Arbeit. Diese sollten nach unserer Auffassung eine Spezialisierung der Mitarbeiter und der damit verbundenen Unterweisung zur Folge haben. Weiterhin ist eine Vertiefung der Zusammenarbeit mit den Fachämtern (z.B. Garten- und Friedhofamt) notwendig, um Verstöße noch besser gerichtsverwertbar bearbeiten zu können.

Möglichkeiten der personellen Umsetzung der Aufgaben, die sich aus der Thüringer Gefahren-Hundeverordnung ergeben

entsprechend der Aufgabenbeschreibungen bedarf es des Einsatzes von Vollzugsdienstkräften oder Verwaltungsfachangestellten (laut Thür. Vollzugsdienstkräfte-VO) Diese Ausbildung ist bei der gewollten internen Beset-

zung ggf. mit Schulhausmeister nicht gegeben. Hier bedarf es bei Bereitschaft der MA zur Umsetzung auch der entsprechenden Fortbildungsmaßnahmen. Um die Aufgaben o. g. VO so schnell wie möglich und qualitativ einigermaßen sicher umzusetzen, sollte nach Aussage des Personalamtes über folgende Verfahrensweise wohlwollend entschieden werden: Aus dem Bereich des Ordnungsamtes signalisierten bisher 2 MA Bereitschaft für die Übernahme der neuen Aufgaben. Beide MA werden mit dem vom Ordnungsamt besetzten Stellen diesem Aufgabengebiet zugeordnet:

3205 0100 ...
Gruppenführer Vc aus Amt 32

3205 0100 ...
Mitarbeiter A 7 aus Amt 32

3205 0100 160
Mitarbeiter A7/ VIb frei zur ÜN eines externen Bewerbers für diese Aufgabe, der während seiner 3-jährigen Ausbildung zum Kaufmann für Bürokommunikation die Praktikas im Ordnungsamt absolvierte (bei Einstellung Fördermöglichkeiten über das AA gegeben)

3205 0200 240
Mitarbeiter VIII z. Z. nicht besetzt, zur Wandlung nach

VII und nach 3205 0100 Mitarbeiter beantragt - Übernahme eines bei der SVE ausgebildeten Verwaltungsfachangestellten nach Bestehen der Prüfung plus dem notwendigen Einsatz von zwei MA einer Sicherheitsfirma, wenn für den allgemeinen Vollzugs- und Ermittlungsdienst zwei Schulhausmeister zum Einsatz als Außendienstmitarbeiter gewonnen werden können und deren Stellen in das Amt 32 als Ersatz für die nötige amtsinterne Nachbesetzung der Planstelle 3205 0100 040 Gruppenleiter Vc und der Planstelle 3205 0100 210 A 7 Außendienstmitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Die zwei zu findenden Schulhausmeister werden den zurzeit freien Außendienstmitarbeiterstellen - VII 1b bzw. A7 zugeordnet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Ausgaben:

- Verwahrungskosten sichergestellter Tiere (derzeit 15,- DM pro Tag, zzgl. Eingangsbehandlung und evtl. weitere medizinische Versorgung)
- Sachverständigenkosten (lt. Auskunft Frankfurt/a.M. ca. 200 DM je Gutachten und mgl. Spesen)

(Fortsetzung auf Seite 7)

Kosten:

| | | |
|--|---------------------|---------------------|
| • Personalkosten: für die Erweiterung von 0,5 auf 1,0 VbE | = 33.000,00 DM | |
| für 4 Außendienstmitarbeiter a ca. 60.000,00 DM | = 240.000,00 DM | |
| für 6 Außendienstmitarbeiter a ca. 60.000,00 DM | = 360.000,00 DM | |
| • Dienstkleidung für Außendienstmitarbeiter: | 4 ADM | 6 ADM |
| - Jeanshose | a 70,00 DM | |
| - Lederjacke | a 400,00 DM | |
| - Mütze | a 50,00 DM | |
| - Winterjacke | a 250,00 DM | |
| - Stiefel | a 150,00 DM | |
| | 3.680,00 DM | 5.520,00 DM |
| • Ausrüstung | | |
| - 4 Schlagstöcke | a 40,00 DM | |
| - Pfefferspray (muss ständig nachgekauft werden) | a 30,00 DM | |
| - elektrische Hundewehrgeräte | a 100,00 DM | |
| | 680,00 DM | 1.020,00 DM |
| • Arbeitsplatz | | |
| - Schreibtisch | a 1.200,00 DM | |
| - Stühle | a 500,00 DM | |
| 1 je ADM | | |
| | 4.400,00 DM | 6.600,00 DM |
| • Funktechnik | | |
| - Funkgeräte | a 2.500,00 DM | |
| | | 10.000,00 DM |
| | | 15.000,00 DM |
| | 18.760,00 DM | 28.140,00 DM |

(Fortsetzung von Seite 6)

- Materialkosten (Hundeführerschein ähnlich Fischereischein; Siegel)
 - Computerarbeitsplatz
- Bereitstellung der notwendigen Ausrüstung, wie z. B. Dienstkleidung (Lederjacken mit Stadtwappen, Jeanshose, Stiefel oder festes Schuhwerk) sowie die Beschaffung von Hilfsmitteln zum Schutz der Mitarbeiter vor Gefahren durch Hunde (Pfefferspray, Schlagstöcke, elektronische Hilfsmittel). Da diese Hilfsmittel gegenwärtig im Außendienst nicht vorhanden sind, fühlen sich die Mitarbeiter in ihrem Auftreten unsicher und führen die Kontrollen, wie auch eine Aussprache mit dem Personalrat, dem Personalrat

und der Amtsleitung bestätigte, nur unter großen Bedenken durch (siehe Tabelle Seite 6).

Zur Durchsetzung der Verordnung ist eine teilweise Nutzung der vorhandenen Dienstfahrzeuge erforderlich. Aus diesem Grund ist mit einer Kilometerleistung von ca. 2000 km für die zu nutzenden Dienstfahrzeuge zu rechnen. Daraus ergeben sich Kosten für Treibstoff, Reparatur und Wartung von insgesamt ca. 1.000,00 DM jährlich bei 4 Mitarbeitern, bei 6 Mitarbeitern erhöht sich der Betrag auf 1.500,00 DM.

Um die Mitarbeiter auf die Aufgabe einzustellen, sind eine Qualifikation und verschiedene Ausbildungen notwendig (mental und körperlich). Zur Absicherung

dieser sind ca. 1.000,00 DM zu veranschlagen.

Einnahmen:

- Kostenbescheide (Verwahrkosten, Sachverständigenkosten, sonstige Auslagen und Gebühren, einschl. Verwaltungsgebühren)
- Erlaubnisgebühren (Hundeführerschein)
- Bußgeldbescheide

Denkbar als Ausgangssituation für die Kostenberechnungen:

785 Beißvorfälle 1991 - 1995 = rd. 150 pro Jahr
Sicherstellungen (bes. Anfangsjahr) - ca. 50
Verwahrkosten/andere Kosten - 2000 DM pro Tier

Diese Kostenerwartung resultiert vor allem aus dem

Umstand, dass eine Vermittlung gefährlicher Hunde den Erfordernissen der VO unterworfen ist, die diese an den Halter und die Haltung stellt (auch ein neuer Halter hat die Sachkunde nachzuweisen und unterliegt dem Erlaubnisverfahren).

Nicht unerheblichen Einfluss auf die hier angesprochenen Kosten hat aus unserer Sicht die Problematik der Fundtiere insbesondere dann, wenn es sich dabei um gefährliche Hunde im Sinne der VO handelt. Die Situation könnte sich mit der Einführung einer vor allem rasseabhängigen Steuer deutlich verschlechtern. Eine Vermittlung solcher Tiere erscheint dann ausschließlich ins „Niedrigsteuerumland“ möglich zu

sein. Hunde, die als gefährlich eingestuft wurden, werden fast überhaupt nicht mehr vermittelt werden können. Ausgehend hiervon ist es notwendig, die dem Tierheim Erfurt seitens der Stadt gewährten Zuschüsse wegen der zu erwartenden höheren Verwahrkosten deutlich zu erhöhen. Zur Entlastung der Verwaltung könnten durch eine höhere Pauschale auch die Kosten der von Amts wegen verwahrten Tiere abgegolten sein. Bei den Überlegungen muss Berücksichtigung finden, dass die Halter dieser Hunde, sofern sie überhaupt ermittelt werden können, in den seltensten Fällen die entstehenden Kosten erstatten werden können (wirtschaftliche Situation).

Beschluss Nr. 206/2000 vom 25. Oktober 2000 Bestätigung des Wirtschaftlichen Gesamtkonzepts Restabfallentsorgung Mittelthüringen

Genaue Fassung:

Der Stadtrat bestätigt die nachfolgenden Empfehlungen der ARGE Abfallwirtschaft Mittelthüringen zur Umsetzung des Wirtschaftlichen Gesamtkonzepts Restabfallentsorgung Mittelthüringen:

01 Das Wirtschaftliche Gesamtkonzept Restabfallentsorgung Mittelthüringen (Anlage 4) wird als Arbeitsgrundlage bestätigt. Die Umsetzung erfolgte gemäß den folgenden Beschlusspunkten.

02 Es wird ein Zweckverband Abfallwirtschaft Mittelthüringen gegründet. Die erforderlichen Entscheidungen über die Satzung und die Mitglieder dieses Zweckverbandes erfolgen bis Ende 2000 in den Gremien der ARGE-Mitglieder. Die Aufgaben des Zweckverbandes umfassen insbesondere:

2.1. Übernahme der Fördermittel und des Eigentums für die Deponie Rehestädt (ggf. zusätzliche Deponien), Bewirtschaftung der Deponie(n) für das Zweckverbandsgebiet,
2.2. die Entsorgung der an die Verbandsmitglieder des zu gründenden Zweckverbands überlassungspflichtigen Restabfälle nach den ab 2005 geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

2.3. Planung, Bau und ggf. Betrieb von maximal zwei MBAs und einer energetischen Verwertungsanlage,

wenn kostengünstigste Variante,

2.4. die einheitliche Regelung der Kostenumlagen für die Behandlung, Deponierung, Transport zu den Behandlungsanlagen usw. für alle Verbandsmitglieder.

03 Die ARGE Abfallwirtschaft Mittelthüringen wird beauftragt, Verhandlungen mit dem Land über die Förderung der Deponie Rehestädt aufzunehmen, diese Verhandlungen im Oktober 2000 abzuschließen und in die Beschlussfassung zur Zweckverbandsgründung mit einzuspeisen. Ziel dieser Arbeiten soll es sein, bereits für 2002 Fördermittel einzuwerben.

04 Der Ilm-Kreis hat eine Stichtagsbilanz für die Deponie Rehestädt zu erstellen und der ARGE vorzulegen, sich hierüber mit den zukünftigen Zweckverbands-Mitgliedern zu verständigen und anschließend dem gegründeten Zweckverband vorzulegen. Weiter wird ein technisches Gutachten zur Ausstattung der Deponie beauftragt.

05 Der gegründete Zweckverband wird anschließend diese Stichtagsbilanz von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren lassen und einen Übernahmevertrag aushandeln. Hierzu wird eine fachlich versierte Anwaltskanzlei beauftragt. Die

Vertragswerke sollen bis März 2001 unterschriftsreif sein.

06 Der Zweckverband wird so zügig gegründet, dass die fristgemäße Antragstellung zur Förderung der Deponie Rehestädt noch in 2001 erfolgen kann, und agiert deshalb auf der Basis der Vorarbeiten der ARGE.

07 Die ARGE Abfallwirtschaft Mittelthüringen wird mit der Gründung des genannten Zweckverbands aufgelöst. Es wird als ständiges Arbeitsgremium des Zweckverbands ein Fachbeirat gegründet, der eine koordinierende Funktion wahrnimmt und den Sachverstand der Fachverwaltungen der öRE bündelt.

08 Die Arbeitsgemeinschaft Restabfallbehandlungsanlage Erfurt-Ost (ARGE RABA: Stadtwerke Erfurt Stadtwirtschaft GmbH, Stadtwerke Erfurt Strom und Fernwärme GmbH, TEAG Entsorgung GmbH) wird aufgefordert, ihre Bemühungen zur Standortentwicklung fortzusetzen und nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens einen Standortvorbescheid nach § 9 (1) BImSchG zu erwirken (in 2001 oder Anfang 2002). Gleichzeitig werden die Genannten aufgefordert, Vorstellungen zu entwickeln, wie die ab dem Jahr 2005 intendierte Mitbenutzung der Deponie Schwerborn für MBA-Ma-

terialien und/oder Schlacken/Aschen vom Zweckverband vertraglich gleichberechtigt geregelt werden kann.

09 Es wird mit den oben genannten Unternehmen der Arbeitsgemeinschaft (ARGE RABA) für die Standortentwicklungsphase ein Optionalvertrag abgeschlossen, um eine faire Interessen- und Risikoverteilung sicherzustellen. Diese Aufgabe wird dem zu gründenden Zweckverband unmittelbar nach seiner Gründung obliegen.

10 Im Falle eines positiven Verfahrensausgangs (Raumordnung, Standortvorbescheid) wird der Standort Erfurt-Ost in den zu gründenden Zweckverband übernommen. Hierzu wird mit dem Standortbesitzer über eine angemessene Beteiligung am Zweckverband verhandelt.

11 Der Bau der zu realisierenden Anlagen wird vom Zweckverband öffentlich ausgeschrieben (ab 2002/03).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage liegt zur Einsichtnahme im Bürgerservice der Stadtverwaltung Erfurt aus.

Beschluss Nr. 201/2000 vom 25. Oktober 2000 Historische Buchbestände der Stadt

Genaue Fassung:

01 Die historischen Buchbestände bleiben im Eigentum der Stadt Erfurt.

02 Die sichere, fachgerechte und benutzerfreundliche Unterbringung muss gewährleistet werden.

03 Die wissenschaftliche Nutzung der historischen Buchbestände durch die Universität wird gefördert.

04 Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Universität einvernehmlich vertragliche Regelungen über die Verlagerung und Aufbewahrung der historischen Buchbestände vorzubereiten.

05 Die personellen Folgemaßnahmen sind sozial vertraglich und möglichst einvernehmlich mit den Betroffenen zu regeln.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 208/2000 vom 25. Oktober 2000 Umfirmierung Tourismus GmbH Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat bestätigt die Umfirmierung der Tourismus GmbH Erfurt in Tourismus Zentrale Erfurt GmbH.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Tourismusverein Erfurt e.V. als Mitgesellschafter in einer Gesellschafterversammlung den Beschlusspunkt 01 in einem Gesellschafterbeschluss umzusetzen und notariell zu errichten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 223/2000 vom 15. November 2000 Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen

Genaue Fassung:

01 Die Landeshauptstadt Erfurt stiftet einen Förderpreis für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in Höhe von 2.000,00 DM (ab dem 1. Januar 2002 beläuft sich die Preishöhe auf 1.000 Euro).

02 Der Preis wird jährlich vergeben. Die jährliche Einordnung der erforderlichen finanziellen Mittel erfolgt nach der Maßgabe des jeweiligen Haushaltes.

03 Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche Richtlinie über die Ver-

gabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage – Richtlinie über die Vergabe „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“

1. Allgemeine Zielsetzung

Die Stadt Erfurt stiftet einen Preis, der die Bezeichnung „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“, trägt. Der Preis wird in Form einer Urkunde und eines Geldbetrages vergeben. Mit der Verleihung des Förderpreises, der ausschließlich an Sportvereine, die dem Stadtsportbund Erfurt e.V. angeschlossen sind, vergeben wird, sollen die Ziele verfolgt werden, den Kinder- und Jugendsport in den Sportvereinen auszubauen, den Breitensport sowie die Intergration von Menschen mit Behinderungen zu fördern und die Talentförderung im Nachwuchsbereich zu gestalten.

2. Rechtsgrundlagen

Aufgrund des § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), den Verwaltungsvorschriften zur Gliederung und Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (VVGemHaushaltssystem), Ausgabengruppe 5, „Ehrungen für Sportförderung“, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15. November 2000 mit Beschluss Nr. 223/2000 die Verleihung eines „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes in den Erfurter Sportvereinen“, nach Maßgabe dieser Richtlinie beschlossen.

3. Vergabebform

Der „Förderpreis der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ wird jedes Jahr vergeben. Eine (abgestufte) Teilung des Preises in 2 bzw. höchstens 3 Teile ist möglich. Die Landeshauptstadt Erfurt ehrt den / die Träger des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ zum Abschluss eines Jahres im Rahmen der Sportlerehrung im Rathaus. Der/die Preisträger erhält / erhalten in dieser Veranstaltung eine Urkunde durch den Oberbürgermeister überreicht.

4. Art, Umfang und Höhe des Preises

Die Stadt Erfurt stiftet für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen einen Förderpreis in Höhe von 2.000,00 DM (1.000 Euro ab 01.01.2002).

5. Vergabeverfahren

Die Sportvereine der Stadt Erfurt haben die Möglichkeit, ihren begründeten formlosen Antrag auf Verleihung des Förderpreises bis zum 30. Oktober jedes Jahres beim Stadtsportbund Erfurt e.V. einzureichen. Die Begründung zum Antrag auf Verleihung des Förderpreises sollte enthalten:

- Darstellung des Vereins darüber, dass die Nachwuchsabteilungen vom Breitensportlichen Spiel in das Wettkampfsystem der Sportverbände übergehen und an verschiedenen Wettkämpfen teilgenommen wird.

- Nachweis über herausragende und kontinuierliche Leistungsförderung unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Aspekte
- Nachweis über nationale Erfolge, wie z.B. Stadtmeisterschaften, Pokalwettbewerbe, Turniere oder Landesmeisterschaften
- Information über die Maßnahmen zur Mitgliederergewinnung im Nachwuchsbereich als wichtiger Faktor für die Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes

Das Sportamt trifft in Abstimmung mit dem Stadtsportbund Erfurt e.V. eine Vorauswahl. Den Beschluss über die Vergabe des „Förderpreises der Stadt Erfurt für die Entwicklung des Kinder-, Jugend- und Behindertensports in den Erfurter Sportvereinen“ fasst der für Sport zuständige Ausschuss des Erfurter Stadtrates in seiner Novembersitzung. Der Ausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Es gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften.

6. Sonstige Bestimmungen

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Die aufgrund dieser Richtlinie erhobenen Angaben sind freiwillig. Die Daten der Bewerbungsanträge werden zur Bearbeitung gespeichert und für die Beschlussfassung dem Ausschuss weitergegeben.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadtverwaltung Erfurt in Kraft.

Beschluss Nr. 197/2000 vom 25. Oktober 2000

Erarbeitung eines Sachstandsberichts zum
Genehmigungsverfahren entsprechend § 53
ThürBO

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat bis Dezember 2000 einen Sachstandsbericht über die Einbindung des Behindertenbeirates oder der Behindertenverbände in Baugenehmigungsverfahren darzustellen.

02 Die Aussprache zum Sachstandsbericht soll im Ausschuss für Gleichstellung und Soziales unter Beteiligung des Behindertenbeirates erfolgen.

03 Die Stadtverwaltung prüft die Möglichkeiten, ob durch den Erlass von Satzungen oder Richtlinien die Aufzählung weiterer baulicher Anlagen des § 53 Abs. 3 ThürBO erweitert werden können.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 211/2000 vom 25. Oktober 2000

Veränderung Aufsichtsratsmandat KoWo GmbH

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beruft Frau Antje Tillmann auf ihren Wunsch als Mitglied des Aufsichtsrates der KoWo GmbH mit sofortiger Wirkung ab.

02 Der Stadtrat entsendet auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages § 11, Abs. 1 der KoWo GmbH Herrn Andreas Malur mit Datum dieses Ratsbeschlusses als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

03 Der Stadtrat macht von seinem Recht, den Aufsichtsratsvorsitz zu wählen, keinen Gebrauch.

Entsprechend § 11, Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages wählen somit die Mitglieder den Vorsitz aus ihrer Mitte.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 204/2000 vom 25. Oktober 2000

Nachwahl Stadtratsmitglied und die damit
zusammenhängenden Mandatsveränderungen

Genaue Fassung:

01 Neubesetzung im Ausschuss Wirtschaft und Beteiligungen:

| | |
|---------------------|-------------------|
| bisheriges Mitglied | neu |
| Klaus Hofmann | Dr. Krista Blassy |

02 Neubesetzung im Ausschuss Bau und Verkehr:

| | |
|--------|-----|
| bisher | neu |
|--------|-----|

1. Stellv. f. Gottfried Langelotz:

| | |
|---------------|-------------------|
| Klaus Hofmann | Dr. Krista Blassy |
|---------------|-------------------|

03 Ausschuss Stadtentwicklung und Umweltplanung:

| | |
|--------|-----|
| bisher | neu |
|--------|-----|

2. Stellv. f. Christoph Zühl:

| | |
|---------------|-------------------|
| Klaus Hofmann | Dr. Krista Blassy |
|---------------|-------------------|

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 205/2000 vom 25. Oktober 2000

Abberufung und Berufung eines
Aufsichtsratsmitgliedes der Stadtwerke Erfurt
Strom/Fernwärme GmbH

Genaue Fassung:

01 Herr Klaus Hofmann legt sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied der Stadtwerke Erfurt Strom/Fernwärme GmbH mit sofortiger Wirkung nieder.

02 Als neues Aufsichtsratsmitglied wird der Oberbürgermeister, Herr Manfred Ruge, durch den Stadtrat entsandt.

03 Der Oberbürgermeister, Herr Manfred Ruge, ist mit Beschluss des Stadtrates Mitglied im Aufsichtsrat der Stadtwerke Erfurt Strom/Fernwärme GmbH.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufstellung und frühzeitige Bürgerbeteiligung des Bebauungsplanes BRV 493 „Brühl-Süd“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 15. November 2000 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 227/2000

Aufstellung eines Bebauungsplanes BRV 493 „Brühl-Süd“, Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Bürgerbeteiligung

Genaue Fassung

01 Für das Gebiet Brühl-Süd soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Geltungsbereiches im Vorentwurf zum Bebauungsplan „Brühl-Süd“, BP BRV 493“ umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuord-

nung der ehemaligen Gewerbebrache

- Festsetzung von Mischgebieten und eingeschränkten Gewerbegebieten
- Beseitigung der Verrohrung des Bergstromes
- Verkehrliche Anbindung des Brühls an den Benaryplatz und den Gotharplatz

02 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

03 Der Vorentwurf des Bebauungsplanes BRV 493 „Brühl-Süd“ und die Begründung werden gebilligt.

04 Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes BRV 493 und dessen Begründung durchzuführen.

Den Bürgern ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben.

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Bürgerbeteiligung sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Die Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

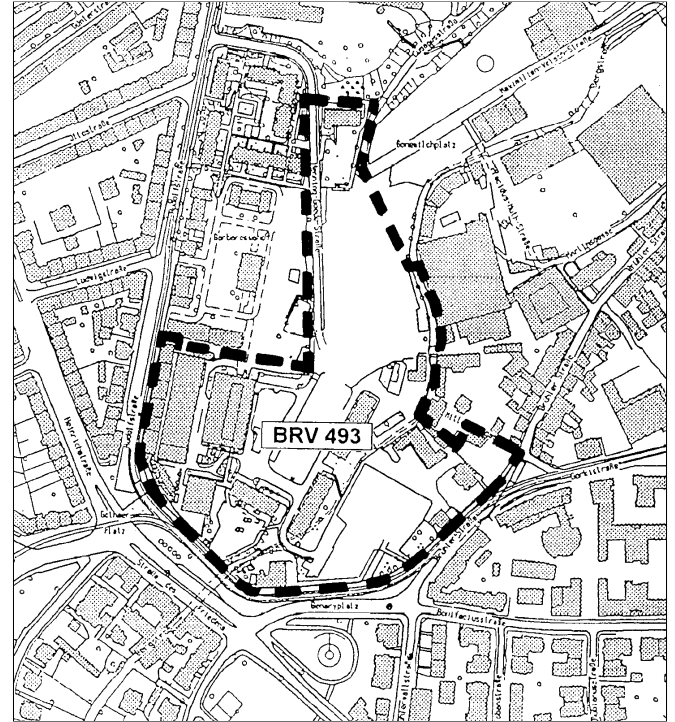
Der Aufstellungsbeschluss und der Vorentwurf für den Bebauungsplan BRV 493 im Maßstab 1 : 500 und die Begründung dazu werden vom **11. Dezember 2000 bis 11. Januar 2001** im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonn- und feiertags) öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bür-

ger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren. Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister



Beschluss Nr. 207/2000 vom 25. Oktober 2000 Erarbeitung einer Prioritätenliste für Straßenbauvorhaben

Genaue Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Prioritätenliste der wichtigsten Straßenbauvorhaben unabhängig der zeitlichen Einordnung zu erarbeiten.

Diese Prioritätenliste soll gleichberechtigt

- Straßenneubauten
 - grundhafte Ausbauten
 - Straßenerweiterungen
- enthalten.

Grundlage bildet der Verkehrsentwicklungsplan.

02 Diese Prioritätenliste ist dem Stadtrat in der Januar-/Februarsitzung 2001 zum Beschluss vorzulegen.

03 Die Prioritätenliste ist jährlich den Bedürfnissen anzupassen und fortzuschreiben. Diese geänderte Prioritätenliste ist dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

04 Der Oberbürgermeister

wird beauftragt, im Jahr 2001 eine Zustandserfassung und -bewertung des Anlagevermögens der Straßenverkehrsanlagen als Grundlage für eine mittelfristige Erhaltungsstrategie durchführen zu lassen. Die finanziellen und personellen Voraussetzungen sind im Tiefbauamt zu schaffen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 209/2000 vom 25. Oktober 2000 Modifizierung des Beschlusses StR Nr. 030/2000 vom 23. Februar 2000 (Förderung des Evangelischen Ratsgymnasiums)

Genaue Fassung:

01 Die Präambel sowie der Beschlusspunkt 01 des Beschlusses StR Nr.: 030/2000 vom 23. Februar 2000 werden aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„Zur Umsetzung des Antrages des Evangelischen Kirchenkreis Erfurt zur Bereitstellung einer Finanzhilfe für die Sanierung des Hauses am Breitstrom in Höhe von 4.337.800 DM wird fest-

gelegt:

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 2.474,8 TDM für die Sanierungsmaßnahmen des Hauses am Breitstrom wird gemäß Zuwendungsbescheid Nr. 6161-5041/00 vom 12. Juli 2000 zugestimmt.“

02 Ergänzung eines Beschlusspunktes 06:

„06 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der Maßnahmen mit

dem Ev. Kirchenkreis eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.“

03 Die Stadtverwaltung Erfurt wird beauftragt, mit dem evangelischen Kirchenkreis eine mietfreie Nutzung der sanierten Aula des Evangelischen Ratsgymnasiums durch Vereine und Verbände zu vereinbaren.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 224/2000 vom 15. November 2000 Überplanmäßige Mittelumsetzung Verwaltungshaushalt 2000

Genaue Fassung:

01 Der überplanmäßigen Mittelumsetzung lt. beigefügter Anlage 1 wird zugestimmt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Überplanmäßige Mittelumsetzung

Mehrausgabe:

Haushaltsstelle 41010 73000 laufende Leistungen

+ 960.000 DM

Deckung:

Mehreinnahme:

- Haushaltsstelle 40000 16100

Einnahmen aus Erstattungen vom Land

+ 125.000 DM

- Haushaltsstelle 41010 24110

Ersatz von Sozialleistungen von anderen Sozialhilfeträgern

+ 130.000 DM

Minderausgaben:

- UA 42 Leistungen für Asylbewerber

./. 655.000 DM

42000 79110 ./. 50.000 DM

42001 79110 ./. 25.000 DM

42001 79210 ./. 30.000 DM

42119 79200 ./. 70.000 DM

42129 79200 ./. 10.000 DM

42139 79200 ./. 25.000 DM

42149 79100 ./. 230.000 DM

42149 79101 ./. 40.000 DM

42209 79100 ./. 95.000 DM

42209 79200 ./. 80.000 DM

./. 655.000 DM

- Haushaltsstelle 43610 53010

./. 50.000 DM

Betreiberkosten

Asylbewerberheim Kühnhausen

960.000 DM

Beschluss Nr. 228/2000 vom 15. November 2000 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Genaue Fassung:

01 Die „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (EWS)“ gemäß Anlage wird beschlossen.

02 Mit der Anzeige beim Landesverwaltungsamt ist

um die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

03 Die „Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes Vieselbach“ vom 1. Januar 1994 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit

des Austrittes der Landeshauptstadt aus dem Abwasserverband Vieselbach für das Ausdehnungsgebiet (Ortschaften Vieselbach mit Wallichen, Hochstedt, Linderbach, Azmannsdorf, Büßleben und Urbich) außer Kraft gesetzt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage und deren Benutzung in der Stadt Erfurt (EWS)“ vom 24. November 2000

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15. November 2000 folgende Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 30. November 1994 beschlossen:

Artikel 1

Der § 1 – Allgemeines – wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:
„(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Hoheitsgebiet der

Landeshauptstadt Erfurt einschließlich des Gebietes des Güterverkehrszentrums GVZ.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit des Austrittes der Landeshauptstadt aus dem Abwasserverband Vieselbach, in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22.11.2000 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öf-

fentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 27. November 2000

i. V. Peter Neigefindt
Oberbürgermeister

Die nachfolgend aufgeführten Beschlüsse liegen im Bürgerservice Ratskellerpassage, Fischmarkt 5 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beschluss 219/2000

Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplanes sowie der Maßnahmepläne Jugendsozialarbeit und ambulante Hilfen zur Erziehung/Hilfen für jungen Volljährige der Landeshauptstadt Erfurt

Beschluss 220/2000

Rahmenkonzept zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Erfurt

Beschluss 162/2000

Verkauf von Grundstücken nach dem öffentlichen Bieterverfahren gemäß § 19 Investitionsvorranggesetz

Beschluss 193/2000

Maßnahmeplanung zur Familienbildung und Familienförderung

Beschluss 196/2000

Antragstellung für die Ortslage Linderbach zur Aufnahme in das Landesprogramm zur Förderung der Dorferneuerung

Beschluss 212/2000

Typenbausanierungsprogramm – Sanierung des Albert-Schweitzer-Gymnasiums, Vilniuser-Straßer 19/19a

Amtliche Bekanntmachung Nutzungsrecht an Grabstätten der Erfurter Friedhöfe

I. Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt wird hiermit bekanntgegeben, dass die in den Pkt. 1 und 2 aufgeführten Gräber nach Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden. Der Termin für das Einebnen wird auf drei Monate nach Ablauf der Ruhefrist festgelegt.

1. Die Ruhefrist der nachfolgenden Erd- und Urnenreihengrabstätten auf dem Erfurter Hauptfriedhof läuft im Jahre 2000 aus:

- Erdreihengrabfeld 43a (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)
- Urnenreihengrabfeld 39b (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)
- Urnenreihengrabfeld 46a (Belegungszeitraum bis Dezember 1980)

2. Die Ruhefrist der Erd- und Urnenreihenstätten (Belegungszeitraum bis Dezember 1980) auf folgenden Friedhöfen:

Erfurt-Gispersleben
Erfurt-Melchendorf
Erfurt-Möbisburg
Erfurt-Hochheim
Erfurt-Schmira
Erfurt-Marbach
Erfurt-Dittelstedt
Erfurt-Bindersleben

läuft im Jahre 2000 aus.

3. Wir weisen darauf hin, dass alle Nutzungsrechte von Erd- und Urnenwahlgräbern lt. § 15 Abs. 5 sowie § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Erfurt nach der Nutzungsfrist erlöschen, wenn das Nutzungsrecht nicht bis zum Ablaufdatum für weitere Jahre verlängert wurde.

4. Wenn die Ruhefrist bei Reihengrabstätten abgelaufen ist bzw. das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten nicht verlängert wurde, besteht nach § 28 Abs. 2 vorgenannter Satzung eine dreimonatige Frist zur Abräumung von Grabmalen, Pflanzen und sonstigen baulichen Anlagen.

Nach Ablauf dieser Frist

werden die Gräber von der Stadt Erfurt eingeebnet. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen in den Besitz der Stadt Erfurt über. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Erfurt nicht verpflichtet.

II. Wichtige Hinweise für Nutzungsberechtigte

1. Nutzungsberechtigte sind zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung verpflichtet.

Vernachlässigte und verwilderte Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, hat die Stadt Erfurt gemäß § 30 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung das Recht, die Grabstätten abzuräumen, einzuebnen, einzusäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen zu lassen bzw. die Wahlgrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos zu entziehen.

2. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 27 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für die Standsicherheit von Grabmalen zu sorgen und sind nach § 27 Abs. 3 der Friedhofssatzung für jeden Schaden haftbar.

3. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben nach § 15 Abs. 10 der Friedhofssatzung die Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

Im Falle der Unterlassung haftet die Stadt Erfurt nicht für daraus entstandenen Schaden.

4. Bei Grabstätten, über welche die Stadt Erfurt bei Inkrafttreten der neuen Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften (§ 33 Abs. 1 der Friedhofssatzung).

Manfred Ruge

Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 230/2000

vom 15. November 2000
Mandatswechsel Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

01 Nachstehender Mandatswechsel wird bestätigt:

1. stimmberechtigtes Mitglied – alt
Frau Claudia Michelfeit

1. stimmberechtigtes Mitglied – neu
Herr Markus Hirche

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Alach

Nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in Teilen der Gemarkungen Alach, Bindersleben, Ermstedt, Friestedt, Gottstedt, Töttelstädt die Flurbereinigung Alach, Stadt Erfurt, angeordnet.

Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 1050 ha. Das Verfahren wird unter der Leitung des Flurneuordnungsamtes Gotha durchgeführt.

2. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer bilden die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Alach“.

Die Teilnehmergeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Alach.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbstständigem Gebäude- und Anlageneigentum;
- als Nebenbeteiligte insbesondere

a) der Träger des Unternehmens;

b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind;

c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;

d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;

e) Inhaber von Rechten an den zu dem Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;

g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am

Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Flurneuordnungsamt in Gotha, Am Nützeleber Feld 2, 99867 Gotha anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Flurneuordnungsamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 FlurbG bzw. § 85 Nummer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Flurneuordnungsamtes erforderlich:

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume,

Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Flurneuordnungsamt kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss das Flurneuordnungsamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Flurneuordnungsamt anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach §

80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1997 (BGBl. I S. 632), angeordnet.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Informationszentrum (Löberstraße 34, Erfurt) der Stadt Erfurt für die als Flurbereinigungsgemeinden betroffenen Ortsteile Alach, Bindersleben, Ermstedt, Friestedt, Gottstedt, Töttelstädt sowie in den angrenzenden Gemeinden Biensfeld, Gamstädt, Ingersleben, Nottleben, Witterda, Zimmernsupra zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Arnstädter Str. 28, 99096 Erfurt einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag
gez. Claus Rodig

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluss Alach vom 16. November 2000 Gebietsbeschreibung

Gemarkung Alach

Flur 1 Flurstücke Nr.

53, 54, 55, 56, 70/1, 83/3, 83/4, 83/5, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 114/1, 147, 148, 149, 150, 151, 152/1, 158, 159/1, 164, 175, 193/52, 194/52, 195/52, 196/52, 197/52, 201/161, 202/161, 204/71, 206/71, 207/74, 208/90, 209/88, 210/87, 211/85, 212/84, 213/82, 214/81, 215/79, 216/78, 217/76, 218/75, 219/73, 220/72, 221/70, 223/162, 225/113, 226/112, 228/115, 229/118, 231/163, 268/145, 269/144, 270/141, 271/140, 272/137, 273/136, 274/133, 275/132, 276/130, 277/128, 278/126, 279/123, 280/122, 281/119,

Flur 2 Flurstücke Nr.

1, 2, 3, 4, 6, 8/1, 8/2, 11, 17, 18/1, 46/1, 46/2, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 61, 63, 66, 67, 70/1, 70/3, 70/4, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 128/11, 131, 132, 133, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 143, 144, 147, 148, 150, 151, 152, 153, 154, 155/1, 155/2, 155/3, 156, 158, 159, 160/12, 161/13, 173/62, 174/62, 182/10, 183/10, 184/5, 185/5, 186/5, 187/5, 188/18, 189/18, 191/18, 193/19, 194/20, 195/20, 196/21, 197/21, 198/39, 199/44, 200/24, 201/26, 202/27, 203/32, 204/38, 205/41, 206/42, 207/42, 208/134, 209/134, 210/134, 211/45, 212/45, 213/45, 214/45,

217/10, 218/13, 219/16, 220/58, 221/60, 222/65, 223/69, 224/71, 225/74, 226/81, 227/84, 228/85, 229/88, 230/89, 231/92, 232/93, 233/96, 234/97, 235/98, 236/98, 237/98,

Flur 3 alle Flurstücke

Flur 4 Flurstücke Nr.

130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 167/1, 167/2, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182/1, 183, 184,

Flur 5 Flurstücke Nr.

2, 3, 4, 18, 22, 26, 28, 29/1, 29/2, 49, 50, 51, 52, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84/5, 88/25, 91/7, 97/27, 98/27, 99/47, 100/47, 101/21, 102/21, 103/23, 104/23, 116/53, 117/53, 118/53, 125/48, 126/48, 127/48,

128/48, 129/24, 130/25, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142,

Flur 6 Flurstücke Nr. 3, 4, 21, 24, 25, 27/1, 27/2, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 168/43, 169/43, 171/43, 174/1, 177/2, 178/2, 179/39, 180/39, 188/26, 189/26, 190/26, 191/26, 213/23, 214/1, 217/2, 218/2, 219/43, 220/43, 221/43, 222/43, 239/2, 245/22,

Flur 9 Flurstücke Nr.

1, 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70,

71, 72, 73, 134/2, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 150, 151/1, 152/36, 153/36, 154/36, 170/18, 171/18, 172/33, 173/33, 176/34, 177/34, 178/34, 179/15, 180/15, 181/15, 182/15, 183/15, 204/16, 205/16, 206/16, 207/3, 208/7, 209/44, 216/33,

Flur 10 alle Flurstücke ausser Nr.

33, 36, 37, 39, 40, 51, 111/13, 112/13, 113/14, 114/14, 115/14, 116/14, 117/15, 118/15, 119/15, 120/15, 121/16, 122/16, 124/34, 125/34, 126/34, 127/35, 128/35, 129/38, 130/38, 131/17,

Flur 11 alle Flurstücke,

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Gemarkung Bindersleben**Flur 4 Flurstücke Nr.**

82/9, 82/12, 82/15, 82/18, 82/21, 82/24, 82/27, 82/30, 82/33, 82/36, 82/39, 82/42, 83/3, 83/7, 83/10, 83/13, 83/14, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91/1, 92, 93, 97/1, 97/2, 98, 99, 100, 101, 134/88, 135/88, 167/104, 168/104, 169/104, 170/104, 171/105, 184/86, 185/86, 210/103, 211/103, 222/103, 262/85, 263/85, 264/86, 273/103, 274/103, 292/84, 295/85, 296/85, 299/94, 302/95, 303/95, 325/102, 326/102, 327/102, 328/102,

Gemarkung Ermstedt**Flur 2 Flurstück Nr. 131/1,****Flur 4 Flurstück Nr. 1/2 ,****Gemarkung Frienstedt****Flur 2 alle Flurstücke**

außer Nr. 1/2, 2,

Flur 4 Flurstücke Nr.

12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 35/1,

Gemarkung Gottstedt**Flur 1 Flurstücke Nr.**

1, 2, 5/4, 7, 8, 9/2, 9/4, 11/2, 12/3, 12/4, 13/2, 14/2, 15/4, 17/2, 18/2, 18/5, 19/2, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 24, 27/2, 32, 33, 34, 35, 36, 38/2, 39/2, 41/2, 43/2, 116/5, 117/3, 117/6, 118/3, 118/6, 120/4, 120/7, 123, 124/1, 124/2, 125/1, 125/2, 126, 127, 128, 131/1, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 193/23, 207/22, 210/129, 211/129, 212/129, 213/130, 215/132, 271/16, 272/16, 286/6, 287/6, 288/6, 289/6, 290/6, 291/6, 296/3, 297/3, 327/21, 328/21, 340/4, 341/4, 373/20, 374/20, 375/20, 376/22, 377/25, 382/133, 383/151,

Flur 2

alle Flurstücke außer Nr. 61,

Gemarkung Töttelstädt**Flur 8 Flurstücke Nr.**

73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82/1, 82/2, 83/1, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96/1, 96/2, 98/1, 99, 100, 101, 102, 103/1, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110

Flur 9

Flurstücke Nr. 76/1, 77.

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung – Az. N0041/2000-2132-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die Stadtwerke Erfurt Gasversorgung GmbH, Magdeburger Allee 34, 99084 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Erdgasleitung EGL 91.09 „Abzweig Flughafen“ mit einer Schutzstreifenbreite von 6 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der **Gemarkung Erfurt**, Flur 4, Flurstücke 99/1, 63, 62/2, 61/1, 97/1, 40/1, 41/1, 95/4, 39/8, 88/4, 6/2, 6/3, 88/5, 85/2, 7/1, 80 und Flur 5 Flurstücke 1/9, 3/1, 3/3, 4/2, 4/4, 5/1, 7/2, 77/1 und 17/2 sowie die **Gemarkung Bindersleben**, Flur 2 Flurstücke 41/40, 41/47, 41/15 und 41/42, können den eingereichten Antrag sowie

die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenRDV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen

eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann,

dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Thüringer Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen,
den 15. November 2000

Thüringer Landesamt
für Straßenbau
Bescheinigungsstelle
für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
Lampe
Außenstellenleiterin

Beschluss GuS 008/2000 vom 8. November 2000 Zuschüsse an Vereine und Verbände Haushaltsjahr 2000 (Haushaltsstelle 47000 71700) – 2. Beratung

01 Der in der Anlage 1 vorgelegte Vorschlag über die Vergabe von 14.610,00 DM an Vereine und Verbände wird bestätigt.

Anlage 1

Zuschüsse an Vereine und Verbände 2000

verfügte Mittel 2000: 277.590 DM

+ Nachtragshaushalt: + 14.610 DM

Gesamt: 292.200 DM

| lfd. Nr. | Vereine und Verbände Verwendungszweck Mitglieder/betreute Personen | Zuwendung 1999 in DM | Antrag 2000 | | Vorschlag für Zuwendung 2000 | Bestätigung Ausschuss GUS |
|----------|--|----------------------------|---------------------------------|--|--|---------------------------------|
| | | | Gesamt in DM Sachausgaben | davon Zuwen- dung Stadt- verwaltung in DM | | |
| 8 | Kontakt - und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) =>Förderung von Selbsthilfegruppen und -initiativen 169 Selbsthilfegruppen | 50.750,00 | 50.000,00 | 50.000,00 | 38.690,00 + 8.110,00 46.800,00 | 10.610,00 |
| 31 | Gesellschaft zur Förderung v. Kontakten mit Osteuropa e.V. => Integration u. Betreuung v. in Gemeinschaftsunterkünften lebenden Aussiedlern u. Kontingentflüchtlingen | - | 2.000,00 | 2.000,00 | 500,00 +1.500,00 2.000,00 | 0 |
| 43 | Geburtshaus Bewusste Geburt und Elternschaft e. V. => Kontakt- und Beratungsstelle ca. 60 Betreute täglich | 2.500,00 | 29.000,00 | 14.500,00 | - + 1.000,00 1.000,00 | 0 |
| 47 | Gemeinschaft ehemaliger polit. Häftlinge/Vereinigung der Opfer des Stalinismus e. V. | - | 5.000,00 | 5.000,00 | 1.000,00 + 4.000,00 5.000,00 | 4.000,00 |
| | Summe | 292.200,00 | 1.417.329,00 | 451.454,00 | 277.590,00 +14.610,00 | 292.200,00 |

**Beschluss
Nr. 229/2000
vom
15. November
2000
8. Änderungssatzung
zur Abwasser-
gebührensatzung**

Genaue Fassung:

01 Die 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ gemäß Anlage wird beschlossen

02 Mit der Anzeige beim Landesverwaltungsamt ist um die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung zu ersuchen (§ 2 Abs. 5 ThürKAG).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das 3. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) sowie der §§ 2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 15. November 2000 die folgende 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

Anlage - 8. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ vom 24. November 2000

der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“, zuletzt geändert durch die „Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Landeshauptstadt Erfurt“ (Stadtratsbeschluss Nr. 029/2000 vom 23. Februar 2000).

Artikel 1

Der § 1 Absatz 1 der Abwassergebührensatzung wird in seiner derzeitigen Formulierung gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Im gesamten Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt Erfurt gilt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt (Abwassergebührensatzung). Dies gilt auch für die Gebiete des ehemaligen Abwasserverbandes Vieselbach (AVV), die zum Hoheitsgebiet der Stadt gehören (Vieselbach mit dem Ort Wallichen, Hochstedt, Linderbach, Azmannsdorf, Büßleben, Urbich). Ausgenommen bleibt weiterhin das Gebiet des Güterverkehrszentrums GVZ. Hier gilt - wie bisher - das bestehende Satzungsrecht fort.“

Artikel 2

Der § 1 Absatz 4 der Abwassergebührensatzung wird in seiner derzeitigen Formulierung komplett gestrichen und erhält folgende neue Fassung:

„Die Abwassergebühr, ermittelt gemäß Absatz 3 dieses

Paragraphen als Frischwasserbezug, beträgt bis zum 31. Dezember 2001 4,71 DM/m³ bzw. ab 1. Januar 2002 2,41 EURO/m³.“

Artikel 3

Der § 3 Absatz 3 der Abwas-

sertung folgende Verwaltungsgebühren:

a) Entwässerungsgenehmigungen bei einem Herstellungswert der Abwassererichtung auf dem anzuschließenden Grundstück von (siehe Tabelle)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom

| | bis 31.12.2001 | ab 01.01.2002 |
|--|----------------|---------------|
| • bis zu 1000,00 DM (= 511,29 EURO) | 30,00 DM | 15,29 EURO |
| • je angefangene weitere 1000,00 DM (= 511,29 EURO) | 5,00 DM | 2,56 EURO |
| • für jeden Nachtrag je angefangene 1000,00 DM (= 511,29 EURO) | 5,00 DM | 2,56 EURO |
| • mindestens jedoch | 30,00 DM | 15,29 EURO |

sergebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

„Gebührenschnuldner ist, wer im Berechnungszeitraum Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977), so kann dieser anstelle des Eigentümers als Gebührenschnuldner veranlagt werden.“

Artikel 4

Im § 7 werden die Verwaltungsgebührensätze sowie die jeweiligen Gültigkeitsfristen in tabellarischer Form gegenüber gestellt. Der § 7 erhält somit folgende Fassung:

„Gemäß § 11 KAG erhebt der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Er-

b) Für die Abnahme der Entwässerungsanlagen erhebt der Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt je angefangene halbe Stunde bis zum 31. Dezember 2001 eine Verwaltungsgebühr von 20,00 DM und ab 1. Januar 2002 10,23 EURO. Für Auszüge aus dem Kanalplan der Landeshauptstadt Erfurt gilt die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 5

Die Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung der Stadt Erfurt“ tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Im städtischen Verbandsgebiet des (ehemaligen) Abwasserverbandes Vieselbach gilt die Abwassergebührensatzung ab 1. Januar 2001, frühestens jedoch nach der Wirksamkeit des Austritts der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Verband.

22. November 2000 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 1 ThürKAG) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt,
den 27. November 2000

i.V. Peter Neigefindt
Oberbürgermeister

**Beschluss BuV 051/2000
vom 9. November 2000
Bereitstellung von Städte-
baufördermitteln zur Umfeldge-
staltung der Dionysiuskirche in
Salomonsborn**

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 89,7 TDM zur Umfeldgestaltung der Dionysiuskirche in Salomonsborn wird vorbehaltlich der Bewilligung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zugestimmt.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der Maßnahmen mit der Kirchengemeinde eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

**Bekannt-
machung der
Sparkasse
Erfurt zum
Jahresabschluss
1999**

Der Jahresabschluss der Sparkasse Erfurt zum 31. Dezember 1999 wurde im Bundesanzeiger Nr. 204 vom 28. Oktober 2000 veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann in jeder Filiale der Sparkasse Erfurt eingesehen werden.

Sparkasse Erfurt
Anger 25/26
99084 Erfurt

**Bekanntgabe über die Verpachtung
des gemeinschaftlichen Jagdbetriebes
Alach als Niederwildrevier**

Die Verpachtung der Jagdnutzung erfolgt im Wege der freihändigen Vergabe. Der Jagdbezirk umfasst eine Gesamtfläche von 1 152 ha. Die Pachtdauer beträgt neun Jahre. Die Bedingungen zum Abschluss des Jagdpachtvertrages liegen vom 15. Januar 2001 bis 31. Januar 2001 beim Vorstand der Jagdgenossenschaft. Der Jagdvorstand

Ausweise ungültig

Auf Grund des Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstaussweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3186 vom 30. Juli 1997

Auf Grund von Diebstählen werden nachfolgend aufgeführte Dienstaussweise mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 2460
DA-Nr. 2279

Bekanntmachung

Auszug aus dem Fundverzeichnis vom 1. bis 31. Oktober 2000

| Fund-Nr. | Fund-datum | Bezeichnung | Fundort | Aufbewahrung bis | Fund-Nr. | Fund-datum | Bezeichnung | Fundort | Aufbewahrung bis |
|-----------|------------|----------------------------|---------------------------------------|------------------|-----------|------------|-----------------------------------|-------------------------------------|------------------|
| 2471/2000 | 01.10.00 | GAME BOY | Straßenbahn 5 | 02.04.2001 | 2592/2000 | 10.10.00 | 5 Schlüssel in Tasche | Ammertalweg | 17.04.2001 |
| 2480/2000 | 01.10.00 | 1 Schlüssel | Straßenbahn 6 | 02.04.2001 | 2593/2000 | 13.10.00 | Dreiecktuch | Bus 59 | 13.04.2001 |
| 2481/2000 | 24.09.00 | Schlüsseltasche | Greifswalder Str. 3 | 05.04.2001 | 2595/2000 | 13.10.00 | Sporttasche | Bus 59 | 17.04.2001 |
| 2483/2000 | 01.10.00 | Damentasche | Domplatz | 02.04.2001 | 2596/2000 | 13.10.00 | 6 Schlüssel | Bus 91 | 17.04.2001 |
| 2486/2000 | 02.10.00 | Damenknirps | Straßenbahn 3 | 02.04.2001 | 2597/2000 | 13.10.00 | Kinderjacke | Bus 10 | 17.04.2001 |
| 2487/2000 | 03.10.00 | Kinderjeansjacke | Straßenbahn 6 | 04.04.2001 | 2598/2000 | 14.10.00 | Gehhilfe | Straßenbahn 3 | 14.04.2001 |
| 2488/2000 | 02.10.00 | Tuch | Straßenbahn 3 | 02.04.2001 | 2599/2000 | 14.10.00 | 1 Schlüssel | Bus 10 | 17.04.2001 |
| 2490/2000 | 02.10.00 | Herrenunterwäsche | Straßenbahn 5 | 03.04.2001 | 2600/2000 | 13.10.00 | Kinderjacke | Straßenbahn 6 | 17.04.2001 |
| 2491/2000 | 03.10.00 | Damenring | Straßenbahn 3 | 04.04.2001 | 2601/2000 | 14.10.00 | Cappy | Straßenbahn 3 | 14.04.2001 |
| 2493/2000 | 02.10.00 | Schal | Straßenbahn 1 | 02.04.2001 | 2602/2000 | 14.10.00 | Maulkorb im Beutel | Straßenbahn 3 | 17.04.2001 |
| 2494/2000 | 25.09.00 | Handy | Am Alten Nord- häuser Bahnhof | 05.04.2001 | 2603/2000 | 16.10.00 | 2 Schlüssel | Thomaseck/ Commerzbank | 18.04.2001 |
| 2496/2000 | 28.09.00 | Handy | Berliner Str. | 06.04.2001 | 2604/2000 | 14.10.00 | Rucksack | Domplatz | 14.04.2001 |
| 2497/2000 | 29.09.00 | Herrenrad | Schöntal | 06.04.2001 | 2607/2000 | 12.10.00 | Schal mit Fransen | Straßenbahn 3 | 12.04.2001 |
| 2498/2000 | 04.10.00 | Rucksack, 1 Kapuze | Straßenbahn 6 | 04.04.2001 | 2608/2000 | 12.10.00 | Bohrmaschine | Bus 15 | 17.04.2001 |
| 2500/2000 | 05.10.00 | Strickjacke | Straßenbahn 6 | 06.04.2001 | 2609/2000 | 12.10.00 | Beutelrucksack mit Sportsachen | unbekannt | 17.04.2001 |
| 2501/2000 | 06.10.00 | Lebensmittel | EVAG | 07.04.2001 | 2610/2000 | 12.10.00 | Schal | Straßenbahn 3 | 12.04.2001 |
| 2503/2000 | 05.10.00 | Herrenknirps | Straßenbahn 5 | 05.04.2001 | 2612/2000 | 12.10.00 | Sporttasche/KIDS | Straßenbahn 3 | 17.04.2001 |
| 2504/2000 | 05.10.00 | Strickjacke | Bus 111 | 06.04.2001 | 2614/2000 | 12.10.00 | Rucksack/Sportsachen | Straßenbahn 1 | 17.04.2001 |
| 2505/2000 | 05.10.00 | Schirm | Straßenbahn 2 | 06.04.2001 | 2615/2000 | 17.10.00 | 5 Schlüssel | Buchenberg Haltestelle | 18.04.2001 |
| 2506/2000 | 03.10.00 | Schlüsseltasche | J.-Kaiser-Ring 46 | 07.04.2001 | 2616/2000 | 12.10.00 | Handschuhe | Straßenbahn 6 | 12.04.2001 |
| 2508/2000 | 06.10.00 | Karte | Schlachthofstr. | 06.04.2001 | 2618/2000 | 16.10.00 | Herrenbrille im Etui | Straßenbahn 1 | 18.04.2001 |
| 2510/2000 | 08.10.00 | Autoschlüssel | Apoldaer Str. | 10.04.2001 | 2619/2000 | 16.10.00 | Handy | Straßenbahn 3 | 18.04.2001 |
| 2511/2000 | 03.10.00 | 1 Schlüssel | Am Schulgarten/ Langer Graben | 10.04.2001 | 2620/2000 | 13.10.00 | 2 Schlüssel | Steiger GA Junkerholz | 18.04.2001 |
| 2512/2000 | 01.10.00 | Handy | Haltestelle Ammertalweg | 10.04.2001 | 2621/2000 | 16.10.00 | 5 Schlüssel | Straßenbahn 1 | 18.04.2001 |
| 2517/2000 | 07.10.00 | Strumpfhose, Einlegesohlen | Straßenbahn 2 | 07.04.2001 | 2622/2000 | 16.10.00 | Börse ohne Geld | Metallstraße 8 | 16.04.2001 |
| 2518/2000 | 06.10.00 | Zeichenplatte | Straßenbahn 3 | 07.04.2001 | 2627/2000 | 17.10.00 | Schildmütze | Straßenbahn 4 | 17.04.2001 |
| 2519/2000 | 06.10.00 | Stockschirm | Straßenbahn 5 | 06.04.2001 | 2628/2000 | 11.10.00 | Damenuhr | Str. d. Nationen/ Ampel Berliner | 20.04.2001 |
| 2520/2000 | 06.10.00 | Stockschirm | Straßenbahn 4 | 06.04.2001 | 2630/2000 | 16.10.00 | 9 Schlüssel mit Kordel | Domplatz/ Oktoberfest | 20.04.2001 |
| 2521/2000 | 06.10.00 | Damenknirps | Straßenbahn 3 | 07.04.2001 | 2631/2000 | 16.10.00 | Herrenjacke mit Reißverschluss | Domplatz/ Oktoberfest | 20.04.2001 |
| 2522/2000 | 06.10.00 | Kinderschirm | Straßenbahn 2 | 06.04.2001 | 2632/2000 | 16.10.00 | Börse ohne Geld | Stuttgart | 20.04.2001 |
| 2524/2000 | 06.10.00 | Kindertasche | Bus 10/95 | 06.04.2001 | 2633/2000 | 18.10.00 | Damenpullover | Straßenbahn 6 | 18.04.2001 |
| 2525/2000 | 06.10.00 | Kinderjacke | Bus 59 | 07.04.2001 | 2634/2000 | 18.10.00 | Umhängetasche m. Flasche | Straßenbahn 2 | 18.04.2001 |
| 2526/2000 | 06.10.00 | Rucksack | Bus 60 | 07.04.2001 | 2635/2000 | 27.08.00 | Anstecknadel mit Perle | Sparkasse Magdeburger Allee | 21.04.2001 |
| 2527/2000 | 07.10.00 | Börse mit Geld | Straßenbahn 3 | 07.04.2001 | 2637/2000 | 18.10.00 | Papiertasche mit Wäsche | Straßenbahn 2 | 18.04.2001 |
| 2528/2000 | 08.10.00 | 6 Schlüssel | Straßenbahn 6 | 09.04.2001 | 2638/2000 | 18.10.00 | Baskenmütze | Straßenbahn 4 | 18.04.2001 |
| 2529/2000 | 06.10.00 | Handy | Straßenbahn 4 | 07.04.2001 | 2639/2000 | 18.10.00 | Krücke | Straßenbahn 4 | 20.04.2001 |
| 2530/2000 | 03.10.00 | Handy | Anger/Hauptpost | 11.04.2001 | 2640/2000 | 07.10.00 | Modeschmuck | Moskauer Platz | 08.04.2001 |
| 2531/2000 | 09.10.00 | Herrenknirps | Bus 170 | 10.04.2001 | 2642/2000 | 19.10.00 | Kassette | ALDI Parkplatz/ Schlachthofstr. | 19.04.2001 |
| 2533/2000 | 09.10.00 | Herrenknirps | Bus 10 | 10.04.2001 | 2643/2000 | 19.10.00 | Damenknirps | Straßenbahn 5 | 20.04.2001 |
| 2534/2000 | 09.10.00 | Sportsachen | Bus 20 | 09.04.2001 | 2644/2000 | 19.10.00 | 6 Schlüssel, 1 Taschenmesser | Bus 59 | 20.04.2001 |
| 2535/2000 | 09.10.00 | Kinderjacke | Bus 80 | 09.04.2001 | 2647/2000 | 11.10.00 | Fotos | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 11.04.2001 |
| 2536/2000 | 10.10.00 | Schwerbehindertenausweis | Straßenbahn 1 | 10.04.2001 | 2648/2000 | 11.10.00 | 4 Schlüssel, 1 Anhänger | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 12.04.2001 |
| 2538/2000 | 09.10.00 | Börse ohne Geld | Straßenbahn 4 | 09.04.2001 | 2649/2000 | 13.10.00 | 5 Schlüssel | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 14.04.2001 |
| 2539/2000 | 09.10.00 | Stockschirm | Straßenbahn 5 | 10.04.2001 | 2650/2000 | 13.10.00 | 2 Schlüssel | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 14.04.2001 |
| 2541/2000 | 09.10.00 | Stockschirm | Straßenbahn 4 | 09.04.2001 | 2651/2000 | 13.10.00 | Kinderuhr | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 14.04.2001 |
| 2543/2000 | 10.10.00 | Rucksack | Domplatz | 10.04.2001 | 2652/2000 | 16.10.00 | Brille | Kaufland/ Kranichfelder Str. | 17.04.2001 |
| 2546/2000 | 27.01.00 | Damenrad | Pförtchenbrücke/ Kartäuserstr. | 12.04.2001 | 2653/2000 | 17.10.00 | Fahrradhelm | Domplatz/ Oktoberfest | 20.04.2001 |
| 2547/2000 | 18.09.99 | Kinderrad | Fischmarkt | 12.04.2001 | 2658/2000 | 21.10.00 | 2 Schlüssel | EVAG | 22.04.2001 |
| 2548/2000 | 18.09.99 | Kinderrad | Fischmarkt | 12.04.2001 | 2659/2000 | 21.10.00 | 2 Bücher | Straßenbahn 5 | 22.04.2001 |
| 2549/2000 | 02.01.00 | Mountainbike | Neuerbe 25 | 12.04.2001 | 2660/2000 | 22.10.00 | 1 Paar Turnschuhe | Straßenbahn 5 | 22.04.2001 |
| 2550/2000 | 15.10.99 | Mountainbike | Juri-Gagarin-Ring | 12.04.2001 | 2662/2000 | 20.10.00 | 1 Paar Schuhe | Straßenbahn 1 | 20.04.2001 |
| 2551/2000 | 21.07.99 | Mountainbike | Walkmühlstr. 13 | 12.04.2001 | 2663/2000 | 23.10.00 | Rucksack/Sportsachen | Bus 80 | 24.04.2001 |
| 2552/2000 | 19.08.99 | Mountainbike | Erfurt | 12.04.2001 | 2665/2000 | 19.10.00 | Schlüsseltasche | Lautentor | 25.04.2001 |
| 2553/2000 | 10.10.00 | 5 Schlüssel | Stadtzentrum Erfurt | 11.04.2001 | 2666/2000 | 23.10.00 | Beutel, Bekleidung | Straßenbahn 6 | 24.04.2001 |
| 2554/2000 | 01.10.00 | Schlüsseltasche | Talknoten | 10.04.2001 | 2667/2000 | 23.10.00 | Sporttasche | Straßenbahn 5 | 23.04.2001 |
| 2555/2000 | 10.10.00 | 3 Schnellhefter | EVAG | 10.04.2001 | 2669/2000 | 23.10.00 | Schal | Straßenbahn 3 | 23.04.2001 |
| 2556/2000 | 10.10.00 | Kinderjacke | EVAG | 11.04.2001 | 2670/2000 | 23.10.00 | Damenjacke | Straßenbahn 4 | 24.04.2001 |
| 2559/2000 | 10.10.00 | Handtücher | Bus 15 | 10.04.2001 | 2671/2000 | 23.10.00 | Kalender 2001 | Straßenbahn 4 | 24.04.2001 |
| 2561/2000 | 10.10.00 | Uhr | Straßenbahn 4 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2564/2000 | 10.10.00 | Kinderjacke | Straßenbahn 3 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2566/2000 | 10.10.00 | Handy | Straßenbahn 3 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2567/2000 | 10.10.00 | Federmappe | Straßenbahn 3 | 10.04.2001 | | | | | |
| 2569/2000 | 10.10.00 | Schal | Straßenbahn 6 | 10.04.2001 | | | | | |
| 2570/2000 | 10.10.00 | Schlüsseltasche | Straßenbahn 2 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2572/2000 | 10.10.00 | Damentasche | EVAG | 10.04.2001 | | | | | |
| 2574/2000 | 02.10.00 | Bargeld | Domplatz | 03.04.2001 | | | | | |
| 2587/2000 | 11.10.00 | Beutel | Bus 20 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2588/2000 | 11.10.00 | Handy | Hirschlachufer/ Lachsgasse | 13.04.2001 | | | | | |
| 2589/2000 | 11.10.00 | Börse ohne Geld | Straßenbahn 4 | 11.04.2001 | | | | | |
| 2590/2000 | 11.10.00 | Sporttasche | Straßenbahn 5 | 12.04.2001 | | | | | |
| 2591/2000 | 14.10.00 | Brille | Tiergartensiedlung/ Nettelbeckufer | 17.04.2001 | | | | | |

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibungen

ÖAB 01/01-65 bis ÖAB 03/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

- **Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten** -

ÖAB 01/01-65: Kindertagesstätte Dittelstedt - Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten:

Umfang:

- 1 St. Brennwert-Wandheizkessel mit Abgasleitung;
- 12 St. Heizkörper;
- 130 m² Fußbodenheizung;
- 1 St. Solaranlage mit Speicher;
- 200 m Heizungsrohr;
- 17 St. Sanitärobjekte;
- 200 m Trinkwasser- und Abwasserleitung;
- 7 St. WC-Raumentlüfter.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 10. KW 2001 - 24. KW 2001

ÖAB 02/01-65: Frauenaktionszentrum, Pergamentergasse 36, 99084 Erfurt - Heizungs- und Lüftungsarbeiten:

Umfang:

- Sanierung der Heizungsanlage mit ca. 30 KW Heizleistung von vorh. Heizkessel;
- 530 m Heizungsrohr DN 15 bis DN 40;
- 54 St. Heizkörper;
- 100 m² Fußbodenheizung;
- 7 St. Einzelraumlüfter mit 60 m³/h, 20 m Lüftungsleitung.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 06. KW 2001 bis 39. KW 2001

ÖAB 03/01-65: Frauenaktionszentrum, Pergamentergasse 36, 99084 Erfurt - Sanitärarbeiten:

Umfang:

- 70 m Abwasserleitung;
- 195 m Trinkwasserleitung;
- 25 St. sanitäre Einrichtungen;
- zentrale Warmwasserbereitung über vorh. WWB.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 06. KW 2001 bis 39. KW 2001

ÖAB 01

Entgelt inkl. Versand: 82,00 DM

Kassenzeichen: 42.25240.3

Submissionstermin: 09.01.2001

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

ÖAB 02

Entgelt inkl. Versand: 49,00 DM

Kassenzeichen: 42.25241.1

Submissionstermin: 09.01.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

ÖAB 03

Entgelt inkl. Versand: 51,00 DM

Kassenzeichen: 42.25242.9

Submissionstermin: 09.01.2001

Submissionszeit: 11.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **8. Dezember 2000**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/ 6551289, Tel.: 0361/6551282 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **13. Dezember 2000** versandt.

Submission:

zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 04/01-65 und ÖAB 05/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

- **Tischlerarbeiten** -

ÖAB 04/01-65:

Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt
- **Kunststofffenster:**

Umfang:

- 24 St. Kunststofffenster mit Wärmeschutzverglasung, $K < 1,6 \text{ Wm}^2/\text{K}$, Schalldämmmaß = 32 dB im eingebauten Zustand, Rahmengruppe 1 nach DIN 4108, Oberfläche einfarbig weiß;
- Fensterbänke innen und außen; Einputzarbeiten.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 16. KW 2001 - 17. KW 2001

ÖAB 05/01-65:

Ersatzneubau Kindertagesstätte 77, Karlsplatz 15 c, 99195 Erfurt-Stotternheim
- **Holzfenster und Türen:**

Umfang:

- 100 m² Fensterkonstruktion;
- 90 m² Fensterkonstruktion mit Türen;
- 1 St. Schiebefalttür-Element ca. 12 m²;
- 2 St. Eingangstüranlagen ca. 7,5 m².

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 06. KW 2001 bis 11. KW 2001

ÖAB 04

Entgelt inkl. Versand: 24,00 DM

Kassenzeichen: 42.25243.7

Submissionstermin: 10.01.2001

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

ÖAB 05

Entgelt inkl. Versand: 44,00 DM

Kassenzeichen: 42.25244.5

Submissionstermin: 10.01.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **8. Dezember 2000**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt - Zentrale Verdingungsstelle - Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel - Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 - abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende - auch schriftliche - Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **13. Dezember 2000** versandt.

Submission:

zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAB 06/01-65 und ÖAB 07/01-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOB(A) aus:

- **Elektroinstallationen** -

ÖAB 06/01-65: Frauenaktionszentrum Erfurt, Pergamentergasse 36, 99084 Erfurt

Umfang:

- 1 St. Zählerschrank mit Verteiler;
- 3 St. Verteilungen;
- ca. 200 St. Schalter, Steckdosen, Fm-Anschlussdosen;
- ca. 140 St. verschiedene Leuchten;
- ca. 2.800 m E-Kabel u. Leitungen;
- ca. 900 m Fm-Leitungen;
- Tür-Gegensprechanlage, BK Anlage, Rufanlage für Behinderten-WC.

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 06. KW 2001 - 39. KW 2001

ÖAB 07/01-65: Ersatzneubau Kindertagesstätte 77, Karlsplatz 15 c, 99195 Erfurt-Stotternheim

(Fortsetzung auf Seite 17)

Öffentliche Ausschreibungen

(Fortsetzung von Seite 16)

Umfang:

- 4 St. NS-Verteiler und Zählerschrank;
- ca. 130 St. Leuchten;
- ca. 15 St. Außenleuchten;
- ca. 4.600 m Kabel und Leitungen;
- ca. 160 St. Installationsgeräte;
- 3 St. schwachstromtechnische Anlagen;
- 1 St. Blitzschutzanlage (ca. 760 m² Dachfläche).

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeit: 08. KW 2001 bis 32. KW 2001

ÖAB 06

Entgelt inkl. Versand: 80,00 DM

Kassenzeichen: 42.25245.3

Submissionstermin: 11.01.2001

Submissionszeit: 10.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

ÖAB 07

Entgelt inkl. Versand: 63,00 DM

Kassenzeichen: 42.25246.1

Submissionstermin: 11.01.2001

Submissionszeit: 10.30 Uhr

Zuschlagsfrist: 02.02.2001

Das jeweilige Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich **8. Dezember 2000**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Frau Poppel – Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/6551282 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **13. Dezember 2000** versandt.

Submission:

zu den jeweils o.a. Zeiten bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich gem. VOB/A § 8.3(1) a-f für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

ÖAL 503/00-68

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Lieferung von Verkehrszeichen und Zubehör

Umfang:

- 120 St. Dreieckzeichen;
- 15 St. Achteckzeichen;
- 550 St. Ronden;
- 150 St. Rechteckzeichen;
- 225 St. Quadrate;

- 15 St. Leitbake/-platte;
- 50 lfd.m Brückenleitmale;
- 750 St. Zusatzzeichen;
- Zusatzmaterial für Verkehrszeichen;
- 15 St. Verkehrsspiegel;
- Zusatzmaterial für Verkehrsspiegel;
- 950 St.Rohrpfosten/-rahmen.

Lieferzeitraum: Januar 2001 bis Dezember 2001

Entgelt: 20,00 DM inkl. Postversand

Kassenzeichen: 42.25247.9

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 38831837, Sparkasse Erfurt, BLZ 82054222, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Die Verdingungsunterlagen können ab sofort, bis einschließlich **8. Dezember 2000**, 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Herr Spandow – Fax: 0361/6551289, Tel.: 0361/655128 – abgefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges am **11. Dezember 2000** versandt.

Submission:

28. Dezember 2000, 09.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle

Zuschlagsfrist: 12. Januar 2001

Nachweise:

Die Bieter sowie müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr. 4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Entwässerungsbetrieb ist zum 1. Januar 2001 nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Sachbearbeiter/in Indirekteinleiter

Die Tätigkeit umfasst unter anderem folgende Aufgaben:

- Eigenverantwortliche Erfassung von Indirekteinleitern, Veranlassung der Eingangsbeprobung im Bedarfsfalle Veranlagung nach Starkverschmutzerzuschlägen
- Selbstständige Durchführung der laufenden, zyklischen und operativen Beprobung und Kontrolle der Indirekteinleiter
- Erfassung der Kleinkläranlagen nach abflusslosen Gruben im Stadtgebiet sowie laufende Aktualisierung des diesbezüglichen Katasters
- Mitwirkung bei der Beurteilung von Grundstück- und Hausentwässerungsanlagen bei industriellen oder gewerblichen Einleitern
- Selbstständige Beratung von Indirekteinleitern zur Verbesserung der Vorbehandlung und Entlassung der kommunalen Anlagen
- Abwicklung des objektkonkreten und die Indirekteinleitung betreffenden Schriftverkehrs mit den Indirekteinleitern und/oder zuständigen Behörden

Unser Anforderungsprofil:

- Abschluss als Dipl.-Ing. (TH/FH) der Fachrichtung Wasserwirtschaft, Umweltschutz, Entsorgungswirtschaft oder Tiefbau
- Kenntnisse von Bau und Betrieb geeigneter Vorbehandlungsanlagen für industrielle und gewerbliche Abwasseranlagen
- Kenntnisse des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) und des Abwassergesetzes
- Leistungsbereitschaft, Flexibilität sowie Organisationsvermögen
- Teamfähigkeit und sicheres Auftreten
- Führerschein für Pkw

Bewertung: Vergütungsgruppe IVb BAT-O

Bewerbungsfrist: 13. Dezember 2000

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre vollständigen und beglaubigten Unterlagen richten Sie bitte an das Personalamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten.

Das Dezernat Jugend, Bildung, Soziales und Sport teilt mit: Abgabefrist für Förderanträge

Entsprechend den Förderrichtlinien der Stadtverwaltung Erfurt zur Erfüllung sozialer Aufgaben Punkt I Ziffer 9 bitten wir, alle Anträge für eine Förderung im Jahre 2001 spätestens bis zum 31. Dezember 2000 (Posteingang) an das Dezernat für Jugend, Bildung, Soziales und Sport einzureichen. Gleichzeitig bitten wir um Beachtung, dass die Beantragung von Fördermitteln für das Jahr 2002 auf der Grundlage der Neufassung der Förderrichtlinie zu erfolgen hat, die bis zum 30. Juni 2001 veröffentlicht wird.

Bernd Winkler
Beigeordneter für Jugend,
Bildung, Soziales und Sport

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine, die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 6. November 2000 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

XVI. Ausschreibung im öffentlichen Bieterverfahren

Die Stadt Erfurt schreibt im Rahmen des öffentlichen Bieterverfahrens gemäß § 19 Abs. 1 Investitionsvorranggesetz (InVorG) nachfolgende Grundstücke aus. Es wird hiermit öffentlich zur Unterbreitung von Investitionsangeboten zum Kauf nachstehend aufgeführter Grundstücke aufgefordert.

- | | |
|---|---|
| <p>396. Adam-Ries-Straße 9 Wohn- und Geschäftshaus 10 WE mit 753 m², 7 WE leer Baujahr: 1926, IGE 41 m², leer Grundstücksfläche: 586 m² bebaute Fläche: 274 m² Mindestgebot: 560.000 DM</p> | <p>397. Gerberstraße 12 Mehrfamilienwohnhaus 8 WE mit 565 m², 8 WE leer Baujahr: 1899 Grundstücksfläche: 384 m² bebaute Fläche: 193 m² Mindestgebot: 185.000 DM</p> |
| <p>398. Hallesche Straße 1 Mehrfamilienhaus 11 WE mit 649 m², 8 WE leer Baujahr: 1937, 3 Garagen Grundstücksfläche: 572 m² bebaute Fläche: 264 m² Mindestgebot: 280.000 DM Sanierungsgebiet „Oststadt“</p> | <p>399. Heinrichstraße 87 Mehrfamilienhaus 9 WE mit 499 m², 1 WE leer, Baujahr: 1931, Grundstücksfläche: 281 m² bebaute Fläche: 201 m² Mindestgebot: 250.000 DM</p> |
| <p>400. Mittelstraße 13 Mehrfamilienwohnhaus 4 4 WE mit 268 m², 3 WE leer Baujahr: um 1900, Grundstücksfläche: 173 m² bebaute Fläche: 122 m² Mindestgebot: 170.000 DM</p> | <p>401. Nordhäuser Straße 15 Mehrfamilienwohnhaus 5 WE mit 279 m², 4 WE leer Baujahr: 1880, 1 Garage Grundstücksfläche: 260 m² bebaute Fläche: 108 m² Mindestgebot: 102.000 DM</p> |
| <p>402. Pestalozzistraße 10 Mehrfamilienwohnhaus 11 WE mit 518 m², 5 WE leer Baujahr: 1936 Grundstücksfläche: 743 m² bebaute Fläche: 193 m² Mindestgebot: 350.000 DM</p> | <p>403. Rathenaustraße 11 Wohnhaus/Garagen 7 WE mit 431 m², 7 WE leer Baujahr: 1906, 7 Garagen Grundstücksfläche: 507 m² bebaute Fläche: 326 m² Mindestgebot: 220.000 DM Sanierungsgebiet „Oststadt“</p> |
| <p>404. Steigerstraße 5 Mehrfamilienwohnhaus 4 WE mit 484 m², 2 WE leer Baujahr: 1884, Grundstücksfläche: 545 m² bebaute Fläche: 177 m² Mindestgebot: 186.000 DM</p> | <p>405. Rathenaustraße 17 Mehrfamilienwohnhaus 9 WE mit 624 m², 3 WE leer Baujahr: 1912 Grundstücksfläche: 403 m² bebaute Fläche: 177 m² Mindestgebot: 320.000 DM Sanierungsgebiet „Oststadt“</p> |
| <p>406. Schlachthofstraße 61 Mehrfamilienwohnhaus 7 WE mit 287 m², 3 WE leer Baujahr: 1939 Grundstücksfläche: 367 m² bebaute Fläche: 114 m² Mindestgebot: 175.000 DM Sanierungsgebiet „Oststadt“</p> | <p>407. Waidmühlenweg 5 Mehrfamilienwohnhaus 9 WE mit 472 m², 4 WE leer Baujahr: 1903, Grundstücksfläche: 284 m² bebaute Fläche: 157 m² Mindestgebot: 235.000 DM</p> |

Die Stadt Erfurt ist für die hier zum Kauf ausgeschriebenen Grundstücke Verfügungsberechtigt. Die Grundstücke sind Gegenstand von Rückübertragungsverfahren nach dem Vermögensgesetz und dürfen nur für besondere Investitionszwecke entsprechend § 3 InVorG verwendet werden. Gemäß InVorG wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein besonderer Investitionszweck liegt nach § 3 InVorG bei Grundstücken vor, wenn sie verwendet werden zur

- Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere durch Einrichtung oder Erhaltung einer gewerblichen Betriebsstätte oder eines Dienstleistungsunternehmens.
- Schaffung neuen Wohnraums oder Wiederherstellung nicht bewohnter und nicht bewohnbarer oder vom Abgang bedrohter Wohnraums.

Das Grundstück darf nur insoweit für den besonderen Investitionszweck verwendet werden, als dieses für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlich ist.

2. Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz werden hiermit entsprechend § 19 InVorG aufgefordert, an diesem öffentlichen Bieterverfahren mit Investitionsangeboten teilzunehmen.

3. Anmelder, die innerhalb der Frist ihren Anspruch glaubhaft gemacht haben, genießen in dem Verfahren bei gleichen oder annähernd gleichen Angeboten in der Regel den Vorrang vor anderen Bietern (§ 19 InVorG Abs. 1 und 4).

Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreises erhoben. Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 10,- DM je Exposé zugesandt. Außerdem können Sie die Unterlagen gegen Barzahlung in der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Wirtschaftsförderung, Zi. 126, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, abholen. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Hahn, Tel. 0361/655-1931, Fax: 0361/655-1909 zur Verfügung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Angebote sind unter Befügung eines Vorhabenplanes gem. § 4 Abs. 3 InVorG, einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisesgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens 18. Dezember 2000 (Posteingang) im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Wirtschaftsförderung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.

Das Staatliche Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der kreisfreien Stadt Erfurt informiert: Beseitigung von spezifische Risikomaterial (SRM) bei Hausschlachtungen und Verendungen von Rindern, Schafen und Ziegen ab 1. Oktober 2000

Mit der Entscheidung 2000/418/EG vom 29. Juni 2000 hat die EU die Vernichtung von Organen und Geweben, die als Infektionsquelle von BSE („Rinderwahnsinn“) in Frage kommen, für alle Mitgliedsstaaten mit Wirkung zum 1. Oktober 2000 festgelegt. Durch diese Maßnahme soll verhindert werden, dass Bestandteile dieses sogenannten spezifischen Risikomaterials von Rindern, Schafen und Ziegen wieder in den Futtermittelkreislauf und damit in die Nahrungskette des Menschen gelangen kann. Als spezifisches Risikomaterial sind definiert:

Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark, Ileum (Hüftdarm, d.h. letzter Abschnitt des Dünndarms) von über zwölf Monaten alten Rindern;

Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von Schafen oder Ziegen, die über zwölf Monate alt sind oder bei denen ein permanenter Schneidezahn das Zahnfleisch durchbrochen hat sowie die Milz von Schafen und Ziegen aller Altersklassen.

Für dieses spezifische Risikomaterial ist grundsätzlich nur die Entsorgung über eine Tierkörperbeseitigungsanstalt zulässig. Für Thüringen ist mit der Abholung und Entsorgung des spezifischen Risikomaterials die Tierkörperbeseitigungsanstalt SARIA Bio-Industries GmbH, Ried-

feld 7 in 99189 Elxleben beauftragt. Bei Hausschlachtungen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anmeldung und Bereitstellung zur Abholung des Risikomaterials demjenigen, der die Schlachtung veranlasst. Die Abholung ist unter der Telefonnummer 036201/66110 des o.g. Betriebes anzumelden. Die Abholung und Beseitigung ist kostenpflichtig. Ein Verstoß gegen die Beseitigungspflicht kann nach § 19 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 DM geahndet werden.

Bei Verendungen werden die kompletten Tierkörper aller Rinder über ein Jahr und aller Schafe und Ziegen ohne Altersbegrenzung als spezifisches Risikomaterial behandelt. Die Anmeldung verendeter Tiere erfolgt ebenfalls über o.g. Betrieb wie bisher. Um eine sichere Unterscheidung von Rindern unter einem Jahr, die nicht als spezifisches Risikomaterial gelten, zu sichern, ist dem Fahrer der Tierkörperbeseitigungsanstalt eine Kopie des Rinderpasses (in einer Plastiktüte gut sichtbar am zugehörigen Jungrind befestigt) mitzugeben.

Weitere Informationen zur Verfahrensweise können unter der Telefonnummer 0361/59640 beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bei der kreisfreien Stadt Erfurt erfragt werden.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 30. Oktober 2000 und Reisepässe, die bis einschließlich 30. Oktober 2000 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit.

Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage. Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lös-

st sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen.

Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Geänderte Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen ab 2001

Der Erfurter Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. November 2000 die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Erfurt beschlossen. Die geänderten Satzungen sollen am 1. Januar 2001 in Kraft treten.

Welche Änderungen enthält die Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS)?

Neben der bei einer Satzungsänderung notwendigen Anpassung an geänderte Gesetze und Verordnungen beinhaltet die überarbeitete Abfallwirtschaftssatzung Neuerungen bei der Entsorgung des Altpapiers und des Elektronikschrotts sowie beim Abholrhythmus der Abfallbehälter.

Wie sehen die Änderungen im einzelnen aus?

Ab dem Jahr 2001 wird die Altpapierentsorgung schrittweise vom Bring- auf das Holsystem umgestellt, d.h. getrennt gesammeltes Papier, Druckerzeugnisse, Pappe und Kartonagen müssen dann nicht mehr zu den öffentlichen Papiercontainern gebracht werden, sondern werden wie der Hausmüll und die Bioabfälle von den Grundstücken abgeholt. Gesammelt wird das Altpapier in der „blauen Papiertonne“, bei der übrigens nur der Deckel blau ist. Es gibt die Behälter in den bekannten Größen 120 l, 240 l und 1100 l.

Die Umstellung des Sammel-systems ist erforderlich um die gestiegenen Mengen an getrennt gesammeltem Altpapier zu erfassen. Die Einrichtung neuer Standplätze bzw. die Erweiterung der bestehenden ist kaum noch möglich. Eine häufigere Entsorgung der öffentlichen Papiercontainer ist wirtschaftlich auch nicht vertretbar. Die Probleme bzgl. Ordnung und Sauberkeit an den öffentlichen Standplätzen sind ebenfalls Gründe, die ein Umdenken erfordern.

Seit Oktober finden in ausgewählten Stadtgebieten „Test-sammlungen“ mit der grundstückbezogenen Papiertonne statt. Die Resonanz auf diese Aktion ist sehr positiv, d.h. der verbesserte Service wird gern angenommen. Grundsätzlich besteht jedoch keine Pflicht zur Benutzung des grundstückbezogenen Papierbehälters. Nach derzeitigem Arbeits-

stand werden ab 2001 zuerst die Ortschaften auf dieses neue System umgestellt. Bis zum Jahr 2003 soll die Umstellung abgeschlossen sein.

Die öffentlichen Papiercontainer werden aber nicht ganz aus dem Stadtbild verschwinden. An ausgewählten öffentlichen Standplätzen werden auch künftig Papiercontainer stehen

Als Erweiterung des bisherigen Entsorgungsangebotes für Elektro- und Elektronikgeräte können künftig auch kleine Haushaltselektro- und -elektronikgeräte wie z.B. Kaffeemaschine, Toaster, Fön, Bügeleisen, Mikrowelle auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Entsorgungskosten für diese Altgeräte sind Bestandteil der Abfallgebühren. Ein zusätzliches Entgelt wird somit nicht erhoben.

Auch bei den Elektrogroßgeräten wird das Entsorgungsangebot erweitert. Nach Anmeldung bei der SWE Stadtwirtschaft GmbH werden Haushaltskühlgeräte, sogenannte „Weiße Ware“ (z.B. Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockner, Geschirrspüler) und „Braune Ware“ (z.B. Altfernsehergeräte einschließlich Videogeräte, Computer einschließlich Monitor und Drucker, Radioanlagen mit Lautsprecherboxen) abgeholt. Die Entsorgungskosten sind hier ebenfalls Bestandteil der Abfallgebühren. Selbstanlieferung auf den Wertstoffhöfen ist auch bei diesen Altgeräten möglich.

Bei der Biotonne (braune Tonne) wird sich der Abholrhythmus ändern. Während die Behälter nach der zur Zeit noch geltenden Abfallwirtschaftssatzung ganzjährig wöchentlich entleert werden, sieht die geänderte Satzung eine wöchentliche Entleerung im Zeitraum vom 1. April bis 30. November und eine 14-tägige Entleerung im übrigen Zeitraum vor. In der wärmeren Jahreszeit sowie in den Monaten, wo von einem erhöhten Anfall an Laub und Gartenabfällen auszugehen ist, wird somit der wöchentliche Abholrhythmus beibehalten.

Auch bei der Entleerung des Hausmülls/hausmüllähnlichen Abfalls (graue Tonne) wird es Änderungen geben. Von der grundsätzlich wöchentlichen Entleerung soll dort, wo es sinnvoll und möglich ist, auf eine 14-tägige

Entleerung umgestellt werden. Dabei ist unter „grundsätzlich“ zu verstehen, dass es auch Ausnahmen geben kann.

Ziel dieser Änderung ist es, den Transportaufwand zu verringern. Die Umstellung erfolgt ebenfalls schrittweise, möglichst mit der Einführung der grundstücksbezogenen Papiertonne. Über geplante Änderungen wird rechtzeitig informiert.

Welche Änderungen enthält die Abfallgebührensatzung (AbfGebS)?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Abfallgebühren der Stadt Erfurt von 1996 bis zum Jahr 2000 für die Bürger, die ihren Abfall trennen, konstant geblieben sind. Unabhängig davon entstanden durch tarifliche Lohnerhöhungen, steigende Kraftstoffpreise und Mineralölsteuer sowie die Inbetriebnahme des 2. Erweiterungsabschnittes der Deponie Erfurt - Scherborn finanzielle Mehraufwendungen, sodass eine Gebührenerhöhung letztendlich unabdingbar wurde.

Gleichzeitig wurde durch die Stadtverwaltung darauf eingewirkt, alle möglichen Einsparpotentiale, wie oben dargestellt zu aktivieren. Erfreulicherweise konnte die Grundgebühr in Höhe von 42,00 DM beibehalten werden. Die Biotonne erfuhr eine geringfügige Erhöhung von 1,50 DM pro Person und Jahr. Die Gebühr für den nach AbfWS zugelassenen Abfallsack wurde um 0,50 DM gesenkt.

Die Gebührensteigerung für Hausmüll / hausmüllähnliche Abfälle beträgt je nach Abfallgefäß und Entsorgungszyklus ca. 7 bis 10 %.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird der Wortlaut der geänderten Satzungen noch im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht.

Dr. Sieche
Amtsleiter
Umwelt und
Naturschutzamt

Dr. Michel
Amtsleiter
Amt für
Kommunalwirtschaft

Baumpflegearbeiten und Baumfällungen im Stadtgebiet von Erfurt, einschließlich der Ortsteile, im Zeitraum Herbst/Winter 2000/2001

Im gesamten Stadtgebiet werden in den kommenden Monaten (Herbst/Winter), durch das Garten- und Friedhofsamt, oder in dessen Auftrag, Baumpflegearbeiten und Baumfällungen an Straßen, in Parks, auf Friedhöfen und sonstigen Grünanlagen durchgeführt. Die zeitliche Einordnung der unbedingt notwendigen Baumpflegearbeiten und Neupflanzungen erfolgt nach Dringlichkeit, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Baumpfleßmaßnahmen

Hierbei werden vordringlich Arbeiten zur Abwendung bestehender Gefahren, so z.B. die Totholzbeseitigung, das Schneiden des Lichtraumprofils, das Freischneiden von Schildern und Lampen sowie allgemeine Kronenpflegearbeiten am Altbaumbestand durchgeführt. Aber auch der Jungbaumschnitt (Erziehungsschnitt und Kronenpfleßschnitt) ist für den Kronenaufbau zur gesunden Entwicklung der Bäume und die Anpassung an die örtlichen Situationen dringend erforderlich.

Besondere Schwerpunkte bilden folgende Straßen und Bereiche:

- Goethestraße,
- Nordhäuser Straße,
- Richard-Breslau-Straße,
- Friedrich-List-Straße,
- Friedrich-Ebert-Straße,
- Kranichfelder Straße,
- Stauffenbergallee,
- Luisenpark,
- Südpark,
- Stadtpark,
- Grünstreifen am Löberwallgraben,
- Dreienbrunnepark,
- Grünstreifen Stotternheimer Straße,
- Hauptfriedhof,
- Molsdorf
- sowie die zu Erfurt gehörenden Ortsverbindungsstraßen.

Baumfällungen und Neupflanzungen

Im gesamten Stadtgebiet müssen Baumfällungen durchgeführt werden, betroffen hiervon sind vorwiegend abgestorbene Bäume. Allerdings ist in Einzelfällen auch eine Entfernung aus anderen wichtigen Gründen, die äußerlich nicht sofort erkennbar sind, erforderlich. Gründe für die Fällung von Bäumen, die nicht abgestorben sind, können vorliegen, wenn sie öffentliche Gefahren darstellen, so z.B.

- eine fortgeschrittene Holzfäule an Stamm, Krone oder Wurzeln
- sonstiger fortgeschrittener holzersetzer Pilzbefall
- anderweitige starke statische Ungleichgewichte, die durch Schnitt- oder sonstige Sicherungsmaßnahmen nicht zu beheben sind,
- oder bei denen starke Abweichungen vom arttypischen Habitus vorhanden sind.

Da noch nicht alle Ergebnisse der Untersuchungen und Auswertungen vorliegen, können in Einzelfällen noch zusätzliche Baumfällungen notwendig werden.

Ersatzpflanzungen sind für alle gefällten Bäume vorgesehen, die zeitliche Einordnung kann allerdings nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel erfolgen.

Bei Zustimmung der entsprechenden Ämter werden die Neupflanzungen nach Möglichkeit am gleichen Standort durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 20)

Baumfällungen im Stadtgebiet und den zu Erfurt gehörenden Ortsteilen und Ortsverbindungsstraßen im Winterhalbjahr 2000/2001

(Fortsetzung von Seite 19)

| Standort | Baumart |
|---|----------------------------------|
| Am Gelben Gut | 2 Ebereschen |
| Am Hopfenberg | 1 Birke |
| Arnstädter Straße 28 | 1 Kastanie |
| Arnstädter Straße 45 | 1 Kastanie |
| Bebelstraße 12 | 1 Ahorn |
| Bergstraße 5 | 1 Ahorn |
| Binderslebener Landstraße | 1 Linde |
| Boyneburgufer | 1 Platane |
| Elisabethstraße (Spielplatz) | 1 Linde |
| Friedrich-Engels-Straße 10 | 1 Ahorn |
| Friedrich-Engels-Straße 18 | 1 Ahorn |
| Friedrich-List-Str./Ecke Semmelweisstr. | 1 Ahorn |
| Gustav-Freytag-Straße 48 | 1 Eberesche |
| Gustav-Freytag-Straße 50 | 1 Eberesche |
| Goethestraße 12 | 1 Eberesche |
| Goethestraße 27 | 1 Eberesche |
| Goethestraße gegenüber Nr. 12 | 1 Eberesche |
| Goethestraße gegenüber Nr. 13 | 1 Eberesche |
| Greifswalder Straße 19 | 1 Eiche |
| Heinrich-Heine-Straße 17 | 1 Baumhasel |
| Hans-Loch-Straße | 1 Ahorn |
| Hochheimer Str./Ecke A.-Hess-Straße | 1 Eberesche |
| Hochheimer Str. 38a | 2 Ebereschen |
| Hütergasse 2 | 1 Ahorn |
| Juri-Gagarin-Ring 131 | 1 Ahorn |
| Juri-Gagarin-Ring 137 | 1 Linde |
| Karlstraße gegenüber Schule | 1 Robinie |
| Lessingstraße 41 | 1 Eberesche |
| Martin-Andersen-Nexö-Straße/ Ecke Grimmstraße | 1 Linde |
| Martin-Andersen-Nexö-Straße 71 | 1 Linde |
| Magdeburger Allee 16a | 1 Robinie |
| Mainzer Straße | 1 Robinie |
| Mühlhäuser Straße | 9 Birnen |
| Nordhäuser Straße 122 | 1 Kastanie |
| Nordhäuser Straße 124 | 1 Kastanie |
| Nordhäuser Straße 9 | 1 Ahorn |
| Nordhäuser Straße 99 | 1 Linde |
| Nordstraße 39 | 1 Robinie |
| Nordstraße 46 | 1 Robinie |
| Papiermühlenweg 1 | 1 Robinie |
| Pappelstieg | 2 Pappeln |
| Pförtchenstraße | 1 Kastanie |
| Pförtchenstraße 6 | 1 Ahorn |
| Richard-Breslau-Str. gegenüber Nr. 14a | 1 Ahorn |
| Richard-Breslau-Str. gegenüber Nr. 9 | 1 Kastanie |
| Richard-Breslau-Str. gegenüber Nr. 13 | 1 Ahorn |
| Rathenaustraße/ Ecke Geschwister-Scholl-Straße | 1 Baumhasel |
| Reichartstraße 19 | 1 Eberesche |
| Roststraße gegenüber Nr. 14 | 1 Eberesche |
| Schulze-Delitzsch-Str./ Ecke Bodelschwinghstr. | 1 Eberesche |
| Schlachthofstraße 66 | 1 Eberesche |
| Schlachthofstraße 67 | 1 Eberesche |
| Schlachthofstraße 70 | 1 Eberesche |
| Schillerstraße 42 | 1 Ahorn |
| Schmidtstedter Ufer gegenüber Nr. 18 | 1 Ahorn |
| Stauffenbergallee 27 | 1 Robinie 1 Pappel 1 Ahorn |
| Steigerstraße/Ecke Milchinselstr. | 1 Kastanie |
| Straße des Friedens | 1 Götterbaum 1 Ahorn |
| Umlandstraße | 1 Birke |
| Werner-Seelenbinder-Straße | 1 Ahorn |
| Windthorststraße | 1 Linde |
| Am Roten Hof vor der Gartenanlage | 4 Pappeln |

Parkanlagen und Grünstreifen

| Standort | Baumart |
|--|--|
| Brühler Garten | 2 Eichen |
| Kilianipark | 2 Eschen 7 Robinien 1 Kastanie |
| Löberwallgraben | 2 Ahorn 1 Robinie 1 Esche |
| Nordpark | 1 Pappel 1 Ahorn 1 Esche |
| Stadtpark | 1 Buche 1 Ahorn 1 Esche |
| Südpark | 1 Ahorn 1 Birke 1 Eiche |
| Grünstreifen Stotternheimer Straße | 26 Ahorn 6 Weiden 14 Eschen 10 Pappeln |
| zwischen B 4 und Ernst-Schneller-Str. Grünstreifen | 8 Pappeln |
| Hauptfriedhof einschließlich Ortsteilfriedhöfe | 4 Fichten 11 Pappeln 2 Ahorn 3 Kastanien 1 Linde |

Ortsteile

| | |
|-------------------------------------|------------------------|
| Waltersleben | 1 Esche |
| Weite Gasse 5 | 1 Robinie 1 Linde |
| Molsdorf Hauptstraße | 1 Eberesche 3 Ahorn |
| Tiefthal An der Leite | 1 Robinie |
| Rhoda Haarberg Klettbacher Weg | 3 Birken 4 Fichten |
| Stotternheim Schwerborner Straße | 2 Baumhasel |

Ortsverbindungsstraßen

| Standort | Baumart |
|-----------------------------|----------------------|
| Hubertusstraße | 19 Pflaumen |
| Rhodaer Chaussee | 1 Eberesche |
| Kühnhausen - Tiefthal | 17 Apfel 1 Pappel |
| Stotternheim - Mittelhausen | 18 Pflaumen |
| Bindersleben - Ermstedt | 120 Pflaumen |